

Gemeinde Steinhagen

**Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung
„Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“**

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Steinhagen

**Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung
„Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“**

Umweltbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M.Sc. Christin Feldmann

Grafik:

M.Sc. Christin Feldmann
Michaela Lücking

Herford, 12.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans..... | 1 |
| 1.2 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans..... | 4 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung | 13 |
| 2.1 | Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung | 13 |
| 2.2 | Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen | 15 |
| 2.3 | Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt | 17 |
| 2.3.1 | Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | 18 |
| 2.3.1.1 | Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)..... | 18 |
| 2.3.1.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 18 |
| 2.3.1.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 19 |
| 2.3.2 | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 19 |
| 2.3.2.1 | Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)..... | 20 |
| 2.3.2.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 29 |
| 2.3.2.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 29 |
| 2.3.3 | Fläche | 36 |
| 2.3.3.1 | Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)..... | 37 |
| 2.3.3.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 37 |
| 2.3.3.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 37 |
| 2.3.4 | Boden | 38 |
| 2.3.4.1 | Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)..... | 38 |
| 2.3.4.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 40 |
| 2.3.4.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 40 |
| 2.3.5 | Wasser | 42 |
| 2.3.5.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 45 |
| 2.3.5.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 45 |
| 2.3.6 | Klima und Luft | 46 |
| 2.3.6.1 | Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)..... | 46 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2.3.6.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 47 |
| 2.3.6.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 47 |
| 2.3.7 | Landschaft..... | 48 |
| 2.3.7.1 | Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)..... | 48 |
| 2.3.7.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 49 |
| 2.3.7.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 49 |
| 2.3.8 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 49 |
| 2.3.8.1 | Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)..... | 50 |
| 2.3.8.2 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 50 |
| 2.3.8.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)..... | 50 |
| 2.3.9 | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen | 51 |
| 2.4 | Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung..... | 51 |
| 2.5 | Kumulative Auswirkungen | 52 |
| 3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen | 54 |
| 3.1 | Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen | 54 |
| 3.2 | Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | 55 |
| 3.3 | Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen..... | 58 |
| 3.4 | Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung..... | 60 |
| 3.5 | Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen..... | 64 |
| 3.5.1 | Maßnahmenbeschreibung | 64 |
| 3.5.2 | Kompensationsleistung..... | 68 |
| 4 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 69 |
| 5 | Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB | 69 |
| 6 | Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung | 70 |
| 7 | Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt..... | 72 |
| 8 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 73 |
| 9 | Literaturverzeichnis..... | 75 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|---------|---|----|
| Abb. 1 | Abgrenzung des Geltungsbereichs (© Luftbild / ABK: (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018)) | 2 |
| Abb. 2 | Auszug aus dem Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ (STADTPLANUNG UND KOMMUNALBERATUNG TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2020) | 3 |
| Abb. 3 | Darstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet..... | 5 |
| Abb. 4 | Darstellung des Regionalplans der Bez. Reg. Detmold, unmaßstäblich, Plangebiet schwarz umrandet (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) | 6 |
| Abb. 5 | Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet (GEMEINDE STEINHAGEN o.J.) | 7 |
| Abb. 6 | Parkplatzflächen und gleichzeitig Blick auf den Standort des geplanten Hochregallagers..... | 21 |
| Abb. 7 | Junge Streuobstwiese nördlich der Stellplatzflächen..... | 21 |
| Abb. 8 | Teich (nördliches Umfeld des Geltungsbereichs)..... | 21 |
| Abb. 9 | Abrooksbach (nördliches Umfeld des Geltungsbereichs) | 21 |
| Abb. 10 | Ruderalbrache (nördlicher Geltungsbereich) | 22 |
| Abb. 11 | Obstanpflanzung (der Ruderalbrache vorgelagert) | 22 |
| Abb. 12 | Bepflanzter Wall..... | 22 |
| Abb. 13 | Südliche Grenze des Geltungsbereichs | 23 |
| Abb. 14 | Regenrückhaltebecken (südliche Umgebung des Geltungsbereichs)..... | 23 |
| Abb. 15 | Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (blau), unmaßstäblich (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017) und Lage des Plangebiets (schwarz)..... | 25 |
| Abb. 16 | Übersichtskarte der Fundorte der kartierten Avifauna (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER- STARRACH GBR 2017) | 27 |
| Abb. 17 | Darstellung der innerhalb des Plangebiets anstehenden Bodentypen, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet (IMA GDI.NRW 2019)..... | 39 |
| Abb. 18 | Karte 9 (bearbeiteter Ausschnitt) zum Umsetzungsfahrplan Kooperation DT_1 9 für die örtlichen Gewässerabschnitte des Abrooksbachs (KREIS GÜTERSLOH 2012) im Nahbereich des Plangebiets (rot umrandet), unmaßstäblich | 44 |
| Abb. 19 | Lage der Kompensationsfläche – Maßnahme 1..... | 65 |
| Abb. 20 | Lage der Kompensationsfläche – Maßnahme 2..... | 66 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|--------|---|----|
| Tab. 1 | Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung..... | 16 |
| Tab. 2 | Artenliste der im Untersuchungsgebiet in 2017 nachgewiesenen Avifauna, in NRW planungsrelevante Arten sind rot markiert..... | 26 |
| Tab. 3 | Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 10 | 59 |
| Tab. 4 | Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands..... | 62 |

| | | |
|--------|---|----|
| Tab. 5 | Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10 | 62 |
| Tab. 6 | Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung..... | 63 |
| Tab. 7 | Kompensationsfläche – Maßnahme 2 (Flächenverteilungen und -wertigkeiten im Bestand und in der Planung sowie erzielte Kompensationsleistungen) | 68 |
| Tab. 8 | Gesamtmaßnahmenübersicht | 69 |

ANLAGENVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------------|
| Anlage 1 | Fachgrundlagenkarte | Maßstab 1:5.000 |
| Anlage 2 | Kartendarstellung der Biotoptypen | Maßstab 1:5.000 |
| Anlage 3 | Kartendarstellung der Eingriffsbilanzierung..... | Maßstab 1:3.000 |
| Anlage 4 | Messtischblatt 4016 „Gütersloh“, Quadrant 1..... | |



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Firma Hörmann KG Antriebstechnik betreibt an der Michaelisstraße 1 in 33803 Steinhagen, Stadtteil Brockhagen einen Betrieb zur Herstellung von Garagentor-Antrieben, Industrietor-Antrieben sowie Torsteuerungen. Das Plangebiet unterliegt derzeit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10.

Von Seiten der Hörmann KG Antriebstechnik besteht nun der konkrete Bedarf, den alten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – OT Brockhagen – für den Betriebsbereich des Unternehmens zu ändern und neu zu fassen. Der alte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 ist eng begrenzt und auf das im Jahr 2001 geplante Neubauprojekt zugeschnitten worden. Aufgrund der sehr positiven Betriebsentwicklung sind heute zwingend notwendig werdende Änderungen und Erweiterungen der Betriebsgebäude nicht mehr abgedeckt. So sollen die örtlichen Verhältnisse um die Erweiterung in Form eines Hochregallagers ergänzt werden. Auch soll die Fertigungshalle ausgebaut werden und es besteht Erweiterungsbedarf im Bürobereich und im Versand. Des Weiteren sollen im nordwestlichen Plangebiet weitere Flächen für ergänzende Stellplatzanlagen entstehen. Im Rahmen von Entwässerungsmaßnahmen ist zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken im Norden des Geltungsbereichs geplant.

Infolgedessen wird eine 1. Änderung bzw. Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 erforderlich. Zukünftig soll der Bebauungsplan Nr. 10 als sog. Angebotsplan aufgestellt werden. Der Vorhabenbezug ist für den bestehenden Betriebsstandort, welcher immer wieder Änderungen und Neuordnungen im Betriebsablauf unterliegt, nicht mehr zweckmäßig. Der geplante Geltungsbereich (siehe Abb. 1) umfasst eine Fläche von ca. 10,3 ha. Südlich wird dieser durch die Michaelisstraße und das angrenzende Gewerbegebiet gem. Bebauungsplan Nr. 11 begrenzt. Im Westen befindet sich die L 782. Die nördliche Begrenzung wird durch den Abrooksbach bzw. durch begleitende Gehölzbestände und Saumstrukturen gebildet. Im Osten schließen weitere Gewerbeflächen an das Plangebiet an, die über den Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung des Gewerbegebiets Brockhagen-Ost“ festgesetzt sind.

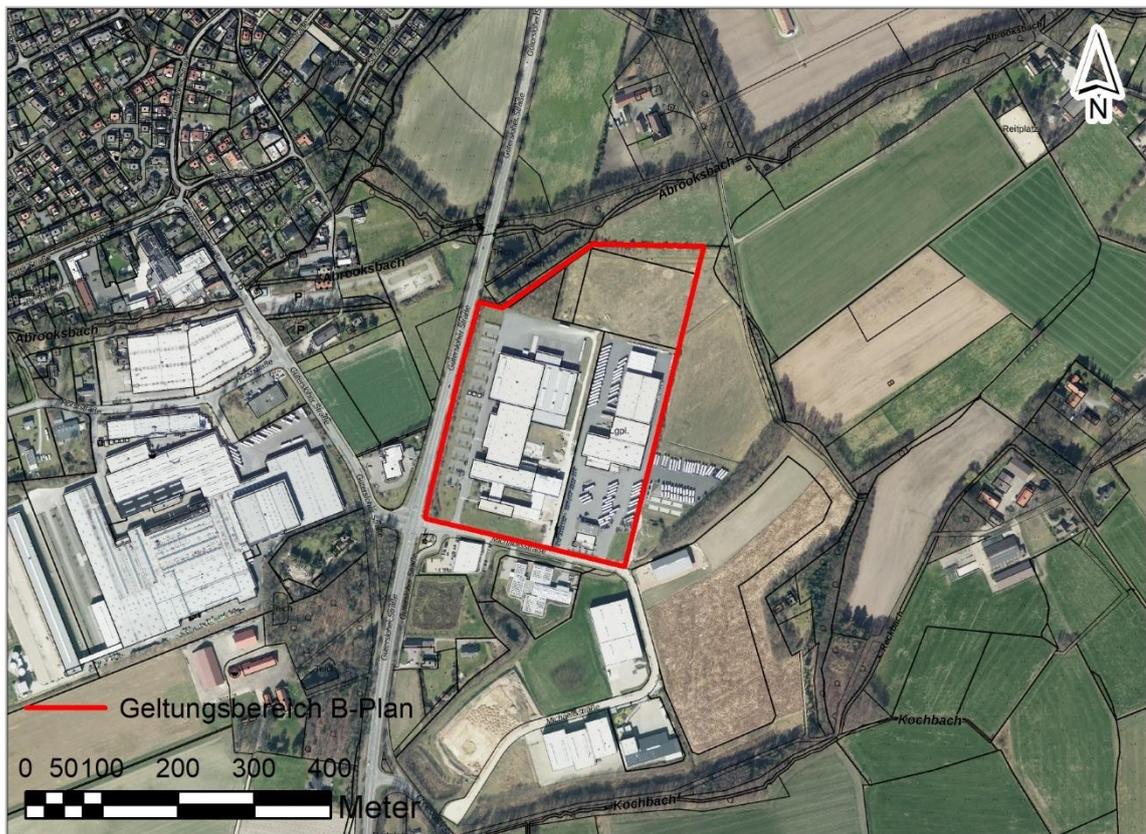


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (© Luftbild / ABK: (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018))

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die bereits bestehenden Gewerbegebäude der Hörmann KG Antriebstechnik sowie auf östlicher Seite durch die Betriebsflächen der WLS Spedition GmbH geprägt. Südlich entlang der Michaelisstraße besteht den Gebäuden vorgelagert zudem eine kleine Wiesenfläche mit vereinzelt Baumbeständen. Der Norden des Plangebiets wird durch eine nicht bewirtschaftete Ruderalfläche sowie durch Baumbestände des im unmittelbaren Umfeld gelegenen Abrooksbachs geprägt.

Planungsziel ist es, die Entwicklung des Betriebs städtebaulich und planungsrechtlich neu zu ordnen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb Hörmann sowie auch die WLS Spedition zu ermöglichen. Dazu wird das Plangebiet über den Angebots-Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung (als Neufassung) dem Bestand entsprechend als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt (siehe Abb. 2). Das Gewerbegebiet, das die beiden vorhandenen Unternehmen (Hörmann und WLS Spedition) abdeckt, wird durch Festlegungen zur Feinsteuerung zulässiger Nutzungen gem. § 1 (5, 6, 9) BauNVO teilweise eingeschränkt. Langfristig sollen die Bauflächen im Wesentlichen weiterhin produzierendem Gewerbe und z. B. ergänzender Logistik vorbehalten bleiben.

Als Obergrenze der möglichen Nutzung gem. § 17 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe durch Festsetzung als Gesamthöhe in Meter über NHN (Normalhöhennull) liegt bei 94 m über NHN. Ausgenommen ist

der geplante und durch Baugrenzen eindeutig begrenzte Standort des Hochregallagers mit einer maximalen Gesamthöhe von 103 m über NHN. Hierdurch ergeben sich bei der Höhe der heutigen Betriebsgeländeflächen von ca. 79 m über NHN mögliche Regel-Bauhöhen von etwa 15 m für die Betriebe sowie von etwa 24 m für das Hochregallager. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt weiterhin von Süden über die Michaelisstraße.

Die westlich bestehenden Gehölze entlang der L 782 sollen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt werden. Nördlich (im Nahbereich des Abrooksbachs) sind die bestehenden Gehölze ebenfalls zu erhalten bzw. es sind zusätzliche Anpflanzungen von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Gleiches gilt auch für die Bereiche des geplanten Regenrückhaltebeckens.



Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ (STADTPLANUNG UND KOMMUNALBERATUNG TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2020)

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutzes [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen (LANDESREGIERUNG NRW 2016).

Dieser stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)“ dar. Nördlich angrenzende Bereiche sind als „Überschwemmungsbereiche“ und südlich sowie östlich angrenzende Bereiche als „Freiraum“ dargestellt (siehe Abb. 3).

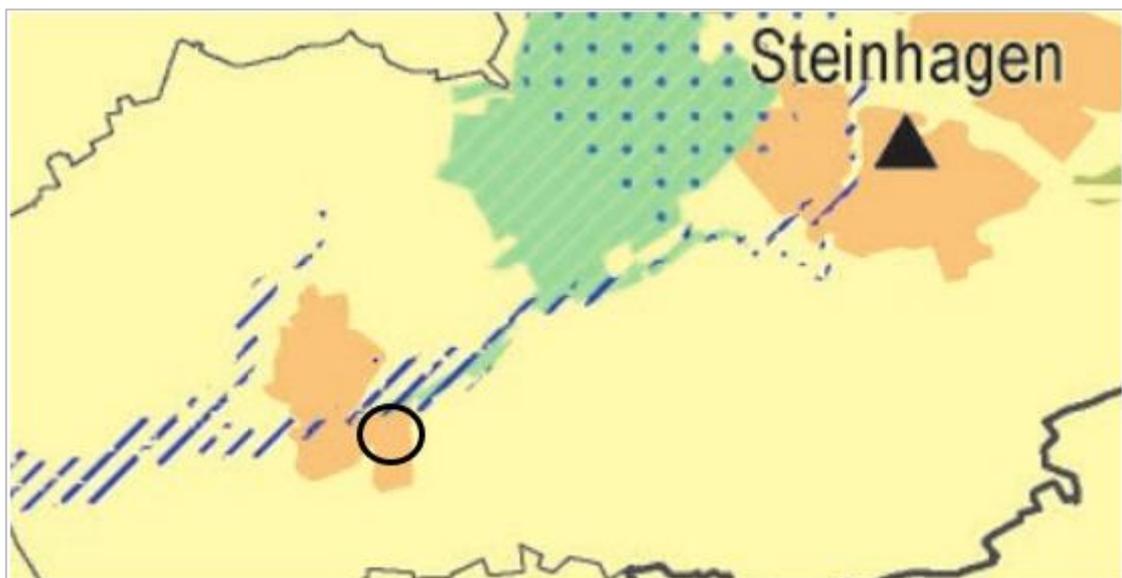


Abb. 3 Darstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) wird das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt (siehe Abb. 4). Östlich schließen allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft

und landschaftsorientierten Erholung“ an das Plangebiet an. Die Bereiche des nördlich der Planfläche zu verortenden Abrooksbachs sind gleichzeitig als Überschwemmungsgebiet dargestellt. In der südöstlichen sowie auch in der weiteren nördlichen Umgebung sind Bereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt.

Die landes- und regionalplanerischen Darstellungen stehen den für den Vorhabenbereich geplanten Zielsetzungen nicht entgegen.

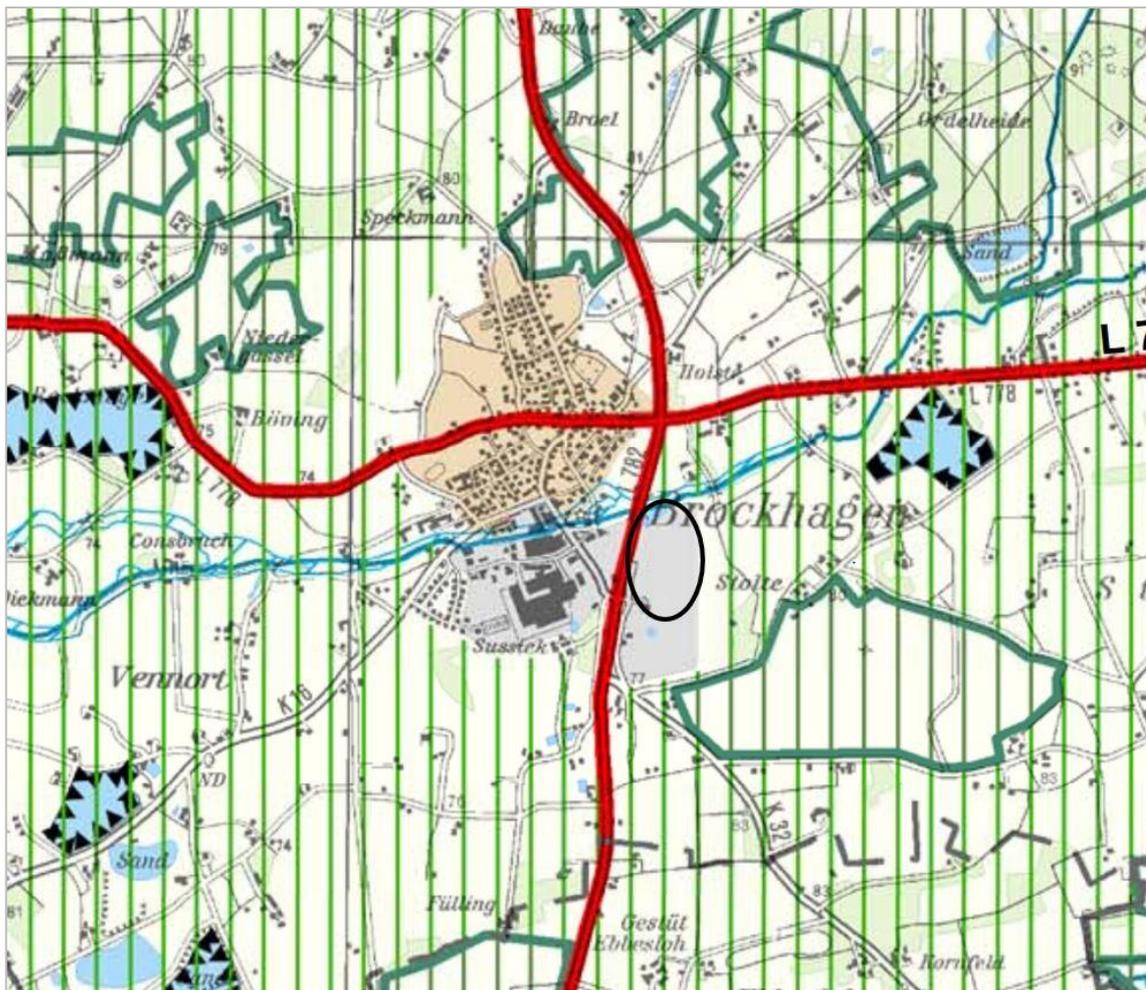


Abb. 4 Darstellung des Regionalplans der Bez. Reg. Detmold, unmaßstäblich, Plangebiet schwarz umrandet (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004)

Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen stellt seit Rechtskraft der 24. Änderung (01.08.2014) den Vorhabenbereich flächendeckend als Gewerbliche Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar (GEMEINDE STEINHAGEN o.J.). Gleiches gilt für südlich und westlich angrenzende Bereiche (siehe Abb. 5). Nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzende Bereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Flächen für Forstwirtschaft dargestellt. Gleichzeitig sind die östlich angrenzenden Bereiche als Landschaftsschutzgebiet bzw. die in der weiteren südöstlichen Umgebung des Plangebiets gelegenen

Flächen als Naturschutzgebiet dargestellt. Die Grenze des nördlich dargestellten Überschwemmungsgebiets im Bereich des Abrooksbachs verläuft unmittelbar entlang der Planflächengrenze. Südlich und westlich grenzen weitere gewerbliche Bauflächen sowie im weiteren Umfeld Wohnbauflächen an das Plangebiet an.

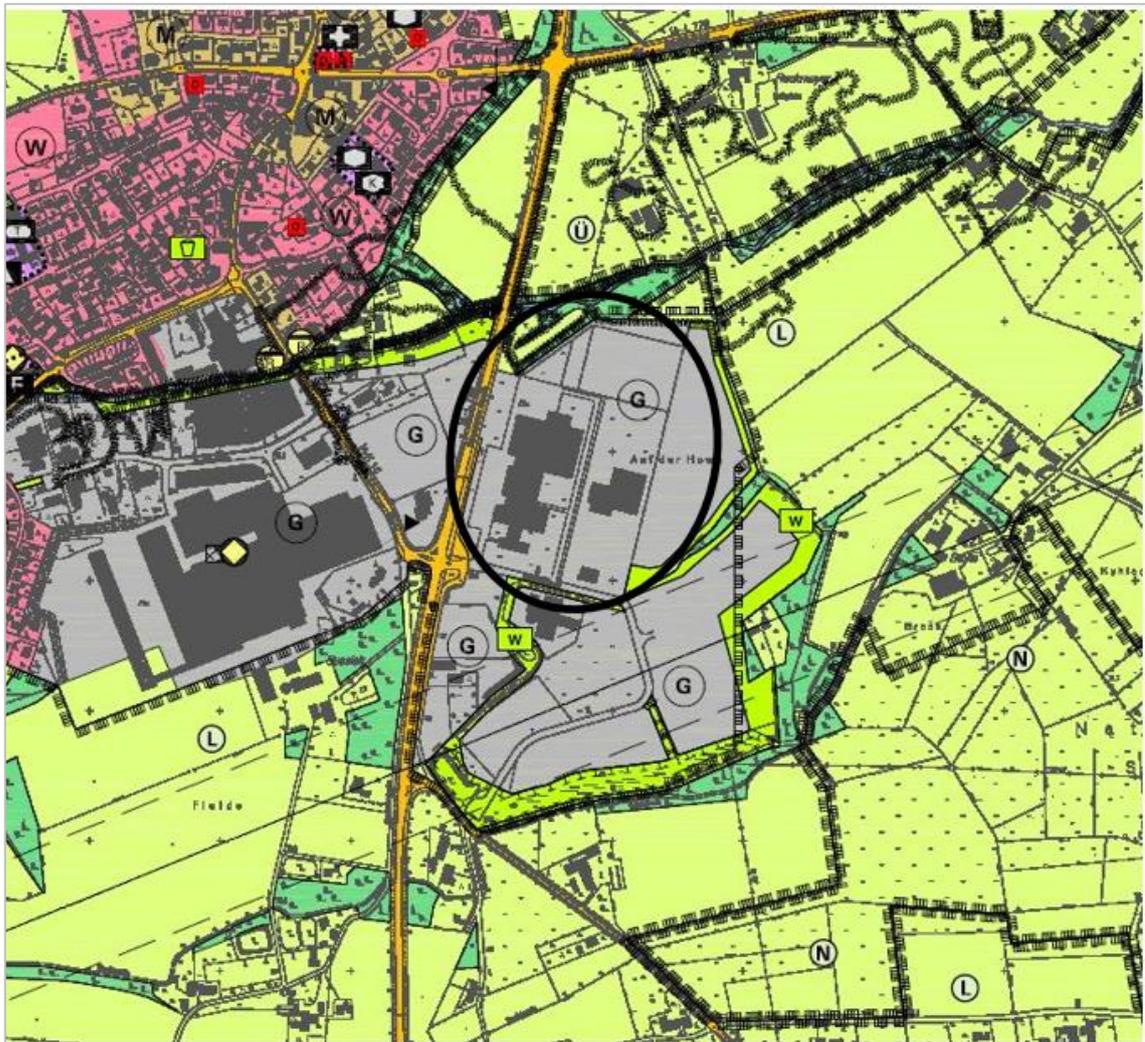


Abb. 5 Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet (GEMEINDE STEINHAGEN o.J.)

Für den unmittelbaren Vorhabenbereich gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Ortsteil Brockhagen, Gewerbegebiet Brockhagen Ost“ (Rechtskraft seit dem 26.07.2002). Da die vorliegenden Planungen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10 nicht entsprechen, ist für ihre Realisierung eine 1. Änderung bzw. eine Neufassung des Bebauungsplans erforderlich. Der geplante Geltungsbereich deckt sich mit dem heute rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10. Mit Rechtskraft der 1. Änderung bzw. Neufassung werden die heute bestehenden Festsetzungen überlagernd ersetzt. Gleichzeitig wird aus dem heute vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein „Angebotsbebauungsplan“.

Die für den Vorhabenbereich geplanten Festsetzungen stehen den Darstellungen des FNP nicht entgegen, sondern werden im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus diesen entwickelt.

Die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11, 1. Änderung „Erweiterung des Gewerbegebiets Brockhagen-Ost“ (Rechtskraft seit dem 21.06.2013). Dieser wird derzeit ebenfalls in einem zweiten Änderungsverfahren überarbeitet.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die genaue Darstellung der Verortung der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ist der Fachgrundlagenkarte (Anhang 1) zu entnehmen.

Landschaftsplanung und naturschutzrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet sowie sein angrenzendes Umfeld werden nicht vom Geltungsbereich eines Landschaftsplans abgedeckt. Der Standort liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebietsfestsetzungen oder anderer naturschutzfachlich wertvoller Bereiche.

Allerdings befindet sich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Halle-Steinhagen“ (LSG-3915-0004) (LANUV NRW 2018 a). Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung:

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie
- die Sicherung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche an Abgrabungsgewässern.

Zudem befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend das Naturschutzgebiet „Foddenbach-Landbach“ (GT-038). Die Festsetzung ist erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zum Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes und seiner Ufergehölze (LANUV NRW 2018 a).

Des Weiteren befindet sich ca. 420 m südöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Ströhen“ (GT-007K1). Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten. Insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften der feuchten Grünlandbereiche, zur Erhaltung und Entwicklung einer mit Feuchtgrünland, Hecken, Bachabschnitten, artenreichen Grabenrändern und Kleingewässern reich ausgestatteten ostmünsterländischen Parklandschaft sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Flächen, sowie zum Erhalt traditioneller Brutgebiete von Brachvogel, Kiebitz und Steinkauz (LANUV NRW 2018 a).

Natura 2000-Gebiete

Die Planfläche und deren weiteres Umfeld liegt außerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebiets (LANUV NRW 2018 a). Auch im Umfeld im Abstand bis mind. 1.000 m sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG) wurden nur außerhalb des Geltungsbereichs kartiert (KREIS GÜTERSLOH 2018). Nächstgelegen zählt dazu nördlich an die Planfläche angrenzend (ca. 35 m) das gesetzlich geschützte Biotop GB-4016-007. Es handelt sich hierbei um die (natürlichen o. naturnah, unverbauten) Fließgewässerbereiche des Abrooksbachs (yFM5). Vegetationstypen sind der „Bodensaure Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands“ (*Periclymeno-Fagetum*) sowie „Birken-Eichenwälder“ (*Quercion roboris*).

Weitere gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung der Planfläche sind:

- GB-4016-0025: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EE3 und EC2), ca. 470 m nördlich des Plangebiets
- GB-4016-003: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC2 und EE3), ca. 590 m nördlich des Plangebiets
- GB-4016-0023: Seggen und binsenreiche Nasswiesen (EC2), ca. 790 m nördlich des Plangebiets
- GB-4016-006: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM5), ca. 1 km nordöstlich des Plangebiets
- GB-4015-005: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM5), ca. 1 km südwestlich des Plangebiets

Durch die vorliegenden Planungen entstehen keine Eingriffe in Bereiche des Bachlaufs und somit in Nahbereichen gelegene geschützte Biotope. Weiterhin sind südlich angrenzend an die Strukturen des Abrooksbachs ergänzende Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Diese stellen einen Grünzug auf dem Gewerbegrundstück (Abstandfläche von min. 46 m zu den nördlich bestehenden Grünbereichen und Teichanlagen) dar und werden gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Gesichert werden soll hierdurch ein ausreichender Abstand zu dem naturschutzfachlich wertvollen Gewässerzug mit Gehölzstreifen. Auch werden die bereits vorhandenen Strukturen durch weitere Pflanzungen ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Biotopkataster

Schutzwürdige Biotope, die im Biotopkataster geführt werden, wurden nur außerhalb des Plangebiets kartiert (LANUV NRW 2018 a). Zu diesen zählt u. a. der unmittelbar angrenzende Abrooksbach (BK-4016-251) „Abrooksbach östlich Brockhagen“. Es handelt sich hierbei um einen Teilabschnitt des Abrooksbachs zwischen Oberbruch und Brockhagen.

Dieser weist einen naturnahen, z. T. noch mäandrierenden Bachverlauf begleitet von mittelaltem bis altem Ufergehölz auf. Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld kommt diesem eine wichtige Funktion im Biotopverbund um Brockhagen zu. Er nimmt somit eine lokale Bedeutung ein. Das Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung eines naturnahen Bachlaufs und seines Ufergehölzes. Die örtlichen Planungen stehen den für die Strukturen formulierten Schutzzielen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Es entsteht kein Eingriff in Bereiche des Bachlaufs bzw. der Ufergehölze. Die vorgesehenen Anpflanzungen im nördlichen Plangebiet werden zudem künftig eine „abschirmende“ Wirkung auf die nördlich gelegenen Bereiche des Baches aufweisen.

Weitere im näheren Umfeld des Plangebiets kartierte Biotopkatasterflächen sind:

- BK-4016-224 „Ströher Wiesen“, ca. 340 m südöstlich der Planfläche
- BK-4016-0022 „Feuchtgrünland am Friedhofsbach östlich Brockhagen“, ca. 480 m nördlich der Planfläche
- BK-4016-223 „Reckbach westlich Dickenhorst“, ca. 520 m südlich der Planfläche
- BK-3916-079 „Abrooksbach in Vennort“, ca. 620 m westlich der Planfläche

Eine Beeinträchtigung der oben genannten Biotopkatasterflächen kann aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Biotopverbundflächen

Im Kontext des landesweiten Biotopverbundes wird den nördlichen Teilbereichen der Planfläche eine besondere Bedeutung zugemessen. Diese liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-3916-0342 „Fließgewässersysteme südlich von Steinhagen und Brockhagen“ (LANUV NRW 2018 a). Diese Fließgewässersysteme verlaufen in Ost-West-Richtung und haben für den Biotopverbund im Ostmünsterland eine besondere Vernetzungsfunktion. Zusätzlich zu oft nur schmalen Bändern mit Ufergehölzen weiten sich die Gewässerbereiche auf und weisen Erlen-Auwaldreste sowie Grünland, z. T. auch Feuchtgrünland auf. Größere Grünlandbereiche werden von Hecken und Kopfbäumen strukturiert. Schutzziel ist der Erhalt und die Förderung der Fließgewässersysteme mit Vernetzungsfunktion sowie ein Erhalt der Grünlandbereiche mit strukturierenden Gehölzen wie Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen.

Weitere Biotopverbundflächen im näheren Umfeld des Plangebiets sind die „Ströher Wiesen, Deterings-Wiesen und Steinhäger Heide“ (VB-DT-4016-0049) ca. 350 m südöstlich der Planfläche. Diese besitzen eine herausragende Bedeutung. Schutzziel ist der Schutz und die Förderung ausgedehnter Feuchtgrünlandbereiche als Lebensraum für gefährdete Wiesenvögel (LANUV NRW 2018 a).

Nach derzeitigem Kenntnisstand können Beeinträchtigungen der Biotopverbundflächen bzw. der jeweiligen Schutzziele ausgeschlossen werden. Im nördlichen Plangebiet werden umfassende Anpflanzungen bzw. ein Erhalt der bachbegleitenden Strukturen vorgenommen, welche künftig eine „abschirmende“ Wirkung auf die nördlich angrenzenden wertvollen

Bestände aufweisen werden. Weiterhin werden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, welche dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet werden, Aufwertungen und eine Nutzungsintensivierung innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-4016-0049 vorgenommen (siehe Kap. 3.5), welche den Schutzzieleen zugutekommen, bzw. zu einer deutlichen Bestandverbesserung innerhalb der Verbundfläche bzw. des Naturschutzgebiets GT-007K1 „Feuchtwiesen Ströhen“ führen werden.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Die Flächen unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend sind jedoch als Überschwemmungsgebiet „Abrooksbach (Pulverbach, Juckemühlenbach)“ (in Kraft seit 02.02.2016) festgesetzt (IMA GDI.NRW 2019). Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebiets zum oben genannten Überschwemmungsgebiet wurde im Vorfeld der Planung ein Entwässerungskonzept für die Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung beauftragt, in dem auch diese Situation dargelegt wird (siehe Kap. 2.3.5). Entsprechend sind Maßnahmen für den Überschwemmungsschutz zu berücksichtigen.

Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird überwiegend durch die Gewerbegebäude der ortsansässigen Unternehmen Hörmann und WLS Spedition geprägt. Die nördliche Ruderalbrache unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Baumbestände, die als Wald einzustufen sind, sind nur innerhalb der unmittelbar nördlich angrenzenden Umgebung vorhanden. Diese werden jedoch nicht durch die Planungen in Anspruch genommen. Forst- und landwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegenden Planungen entsprechend nicht berührt.

Bau- und Bodendenkmale

Nach bisherigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Hinweise auf archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor. Ca. 560 m nordwestlich des Plangebiets liegt das kurlandschaftlich prägende Bauwerk „Evangelische Kirche St. Georg“ (D 280) (LWL 2017). Soweit erkennbar werden denkmalpflegerische Belange nicht berührt. Es wird jedoch vorsorglich auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Nach bisherigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebiets keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde Kreis Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige

Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Innerhalb des Plangebiets sind Kampfmittelfunde bisher ebenfalls nicht bekannt. Tiefbauarbeiten sind dennoch mit gebotener Vorsicht auszuführen. Bei verdächtigen Gegenständen, Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.



2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen für

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Änderung bzw. Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

| Vorhabenbestandteile | Wirkfaktoren | Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit |
|---|---|---|
| baubedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung | <ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust/-degeneration • Beeinträchtigung/Zerschneidung von Lebensräumen | <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden |
| | <ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen/Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe/Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft | <ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft |
| | <ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt |
| anlagebedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung/Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen • Fäll- und Rodungsarbeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust/-degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung/Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen | <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust/-degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung/-versiegelung | <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft |

| | | |
|---|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen | <ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten/Flächen | <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter |
| betriebsbedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Betriebsstätigkeiten, Ziel- und Quellverkehre etc. • Störungen und Immissionen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. | <ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrä-mung durch Lärmimmissionen | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrä-mung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen/räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen | <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft |

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit/Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden durch die bestehende Nutzung als Gewerbe- und Industriestandort geprägt. Somit bestehen innerhalb der Planfläche keinerlei Wohnbebauungen. Südlich und östlich schließt ein weiteres Gewerbegebiet gem. Bebauungsplan Nr. 11 an. Die innerhalb der nordwestlichen Umgebung liegenden Siedlungsbereiche werden über den Bebauungsplan Nr. 4 „Gemarkung Brockhagen“ als Allgemeines Wohngebiet (WA II) festgesetzt.

Mit Blick auf die landschaftsbezogene Erholungsfunktion ist der Planfläche sowie den umliegenden Nahbereichen (allein schon aufgrund des bereits bestehenden Gewerbes) keine Bedeutung zuzuschreiben. Die nördlich gelegene Ruderalfläche sowie angrenzende Gehölzbestände entlang des Abrooksbachs sind aufgrund fehlender Wegeverbindungen nicht für die Naherholung zugänglich, womit ihnen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung keine Bedeutung zukommt.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiterhin in der bisherigen Form als Gewerbebestandort genutzt werden. Die Möglichkeit zur Erweiterung und betrieblichen Entwicklung wäre nur im Rahmen der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 möglich.

Auch die angrenzenden gewerblichen Betriebe sowie die südwestlich gelegenen Siedlungsbereiche (WA II) bleiben bestehen. Somit würde es bei Verzicht auf die Planung voraussichtlich beim derzeitigen Bestand und dessen Nutzung bleiben.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch der Immissionsschutz und damit der Schallschutz zu berücksichtigen. Bezüglich der für die umliegenden Wohnbebauungen anzusetzenden Immissionsansprüche liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß § 16 BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnungen) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können. Dabei ist im Zuge der Planungen zu berücksichtigen, dass örtlich schon heute verschiedene Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe sowie durch den Kfz-Verkehr auf der westlich an das Plangebiet angrenzenden Gütersloher Straße bestehen.

| Orientierungswerte der DIN 18005/Beiblatt 1 | tags | nachts |
|--|-------------|---------------|
| Allgemeine und reine Wohngebiete (WA und WR) | 55 dB(A) | 45 dB(A) |
| Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI) | 60 dB(A) | 50 dB(A) |
| Gewerbegebiete (GE) | 65 dB(A) | 55 dB(A) |
| Immissionsrichtwerte der TA-Lärm | tags | nachts |
| Reine Wohngebiete (WR) | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS) | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI) | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Gewerbegebiete (GE) | 65 dB(A) | 50 dB(A) |
| Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV | tags | nachts |
| Reine und allgemeine Wohngebiete (WA und WR), Kleinsiedlungsgebiete (WS) | 59 dB(A) | 49 dB(A) |
| Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI) | 64 dB(A) | 54 dB(A) |
| Gewerbegebiete (GE) | 69 dB(A) | 59 dB(A) |

Die westlich und nördlich angrenzenden Gehölzbestände sollen im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 erhalten werden. Diese Strukturen können dementsprechend weiterhin eine konfliktmindernde Wirkung aufweisen und den Gewerbebestandort von den im Umfeld bestehenden Strukturen wie Siedlungsbereichen abschirmen.

Baubedingte Auswirkungen wie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind zeitlich begrenzt, sodass keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das weitere Umfeld zu erwarten sind.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international

und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Das Plangebiet liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebietsfestsetzungen. Jedoch befindet sich nördlich unmittelbar angrenzend das NSG „Foddenbach-Landbach“ (GT-038). Zudem beginnt unmittelbar an das Plangebiet angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Halle-Steinhagen“ (LSG-3915-0004). Ca. 420 m südöstlich des Plangebiets befindet sich das NSG „Feuchtwiesen Ströhen“ (GT-007K1) (siehe auch Kap. 1.2). Zudem liegen nördliche Teile der Planfläche kleinräumig innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-3916-0342.

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der Änderung/Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Gewerbegebiet Brockhagen Ost“ wird innerhalb des ca. 10,3 ha umfassenden Geltungsbereichs in Teilen eine Ablösung der bisherigen Nutzungs- und Biotopstrukturen sowie der an diese gebundenen Lebensformen vorbereitet. Vor diesem Hintergrund wurden im September 2018 anhand der Referenzliste der Biotoptypen (LANUV NRW 2018 b) alle relevanten Strukturen erfasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs wird der überwiegende Anteil als Gewerbe- und Industrie- fläche (SC0) in Form von Werks- und Bürogebäuden durch die Fa. Hörmann genutzt.

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs besteht ein Gehölzstreifen (BD3, Vogelkirsche, Birke, Eiche, Esche, Erle), welcher das Grundstück der Firma Hörmann von der hier verlaufenden Gütersloher Straße abgrenzt. Zudem bestehen hier die Parkplätze (HV3) des Betriebsgeländes (siehe Abb. 6). Entlang der nordwestlichen Parkbuchten ist jeweils ein Eichenbaum (BF3, ein Eichenbaum pro Bucht, insgesamt sechs Bäume) gepflanzt. Der nordwestliche Endbereich der Parkbuchten besteht aus einer jungen Streuobstwiese (Wildbirne, HK2, siehe Abb. 7). Direkt an den Geltungsbereich angrenzend bestehen hier zudem die Baumbestände des NSG „Foddenbach-Landbach“ (GT-038). Der angrenzende Bestand besteht im Wesentlichen aus Erle, Birke, Roteiche und Hainbuche (BHD 30-40 cm, AC1) und geht in einen gewässerbegleitenden Gehölzbestand aus älteren Eichen und Erlen (BHD 50-60 cm, AB3) im Bereich des hier befindlichen Teiches (FF0) über (siehe Abb. 8). Weiter nördlich verläuft hier zudem der Abrooksbach (FM0). Der Baumbestand des Gewässers besteht entlang des Baches aus Eichen, Schwarzerlen und älterem Buchenbestand (siehe Abb. 9).



Abb. 6 **Parkplatzflächen und gleichzeitig
Blick auf den Standort des ge-
planten Hochregallagers**



Abb. 7 **Junge Streuobstwiese nördlich
der Stellplatzflächen**



Abb. 8 **Teich (nördliches Umfeld des
Geltungsbereichs)**



Abb. 9 **Abrooksbach (nördliches Umfeld
des Geltungsbereichs)**

Der nördliche Geltungsbereich wird durch eine Ruderalbrache bzw. eine flächenhafte trockene Hochstaudenflur (LB2) geprägt (siehe Abb. 10). Diese zeigt in Richtung des Abrooksbachs deutliche Ausprägungen von Nasszeigern wie Schlank-Segge und Sumpfschwertlilie (LB1). Der nördliche Randbereich des Geltungsbereichs besteht aus einem entlang der Ruderalbrache verlaufenden Erdwall, welcher mit vorwiegend Birken, Eichen und Hainbuchenjungwuchs sowie Schlehe und Hundsrose bewachsen ist (BD1, siehe Abb. 12). Vorgelagert besteht zudem eine Reihenpflanzung aus Sonnenblumen. Im Bereich der LKW-Stellplatzflächen (HV3, entlang der nördlichen Gebäudegrenze) besteht der Ruderalbrache vorgelagert eine weitere junge Obstbaumpflanzung (Wildbirne, neun Bäume in Reihe, neun Bäume in Gruppe, HK2, siehe Abb. 11).



Abb. 10 Ruderalbrache (nördlicher Geltungsbereich)



Abb. 11 Obstanpflanzung (der Ruderalbrache vorgelagert)



Abb. 12 Bepflanzter Wall

Die östliche Grenze des Geltungsbereichs besteht aus einer Werksstraße (VB0a), der östliche Geltungsbereich ist durch die Gebäude der ortsansässigen WLS-Spedition (SC0) geprägt sowie durch eine weitere, den Gebäuden vorgelagerte trockene Hochstaudenflur (LB2). Zwischen den ortsansässigen Firmen verläuft eine Werkstraße (VB0a). Entlang der östlichen Gebäudegrenze besteht eine Heckenpflanzung (BD0).

Die südliche Grenze des Geltungsbereichs besteht aus einer den Gewerbegebäuden vorgelagerten Rasenfläche (HM4d) mit Einzelbaumbeständen (BF3). Zudem verläuft hier die Michaelisstraße (VA7, siehe Abb. 13).

Die südliche Umgebung wird durch weitere Gewerbegebäude (SC0), durch ein Regenrückhaltebecken (FS0) sowie einen Ausläufer des südlich verlaufenden Kochbachs (FM0) geprägt. Entlang der westlich verlaufenden Gütersloher Straße besteht wiederum ein Gehölzstreifen (BD3). Das Rückhaltebecken wird von sporadischen Heckenpflanzungen umschlossen (BD0, Weißdorn, Hasel, Hainbuche, schwarzer Holunder). Südöstlich des

Rückhaltebeckens besteht eine Baumgruppe (BF2) aus Weiden. Innerhalb des Rückhaltebeckens sowie sporadisch verteilt bestehen weitere Weidenbäume als gewässerbegleitende Vegetation (siehe Abb. 14). Der Ausläufer des Kochbachs wird im Wesentlichen durch Erlenbewuchs begleitet (BE5). Im Bereich der Michaelisstraße geht dieser in einen zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallen Graben (FN0) über, welcher sporadisch Ausprägungen von gewässerbegleitender Vegetation aufweist.



Abb. 13 Südliche Grenze des Geltungsbereichs



Abb. 14 Regenrückhaltebecken (südliche Umgebung des Geltungsbereichs)

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Für diese Einschätzung dienen sowohl allgemeine Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumsprüche der einzelnen Arten als auch Datensammlungen in anerkannten Fachinformationssystemen des LANUV NRW. Hierbei wird zum einen das Arteninventar insgesamt betrachtet, welches den ökologischen Wert des Plangebiets widerspiegelt und insbesondere auch Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Der Hauptteil der Flächen des Bebauungsplans eignet sich aufgrund seiner aktuellen Nutzung als Gewerbestandort grundsätzlich nicht als Lebensraum für planungsrelevante Arten. Lediglich die nördlichen Teilbereiche des Geltungsbereichs weisen faunistisch hochwertige Strukturen auf.

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Raum sehr wahrscheinlich. Insbesondere die unmittelbare Gewässernähe (Fließ- und Stillgewässer) sowie die umliegenden Gehölzbestände (u. a. auch lineare Strukturen entlang des Walls im Norden) stellen hierbei geeignete Lebensraumstrukturen dar. Zusätzlich zu geeigneten Quartierstrukturen (baumhöhlenbewohnende Arten) bieten die

umliegenden Freiflächen geeignete Jagdhabitats (z. B. Breitflügelfledermaus). Arten, die bevorzugt entlang von Waldrändern und Kleingehölzen oder aber in Gewässernähe jagen, finden ebenfalls geeignete Habitatstrukturen (z. B. Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Die unmittelbare Siedlungsnähe (ca. 200 m westlich der Planfläche) bietet insbesondere gebäudebewohnenden Arten wie der Breitflügelfledermaus, der kleinen und großen Bartfledermaus sowie der Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken oder Dachstühlen / -böden.

Offenlandbereiche, wie die nördlich von den Planungen betroffene Ruderalfläche eignen sich grundsätzlich für bodenbrütende Vogelarten, wie z. B. Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn. Umliegende Feldgehölze und Baumbestände eignen sich für gehölzbrütende Vogelarten, wie z. B. Greif- und Eulenvogel, Nachtigall, Kuckuck oder Turteltaube. Vorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundene Arten sind aufgrund des im nördlichen Nahbereich der Planfläche verlaufenden Abrooksbachs und der Teiche ebenfalls möglich. Zudem können die Freiflächen der Ruderalbrache Greif- und Eulenvögeln als Nahrungshabitat dienen.

Unter Berücksichtigung vorhandener Daten liefert das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) in der weiträumigen Betrachtung für den 1. Quadranten des Messtischblatts Nr. 4016 „Gütersloh“ im Wesentlichen Hinweise auf die oben genannten Artengruppen (siehe Anlage 4).

Insgesamt sind Vorkommen von 36 planungsrelevanten Arten bekannt, davon sind zwei Säugetiere (Fledermäuse), 33 Vogelarten und eine Reptilienart (Zauneidechse).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt im Fundortkataster @linfos (LANUV NRW 2018 a) für das Plangebiet keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten auf. Der nächstgelegene Bereich, in dem Vorkommen verortet sind, befindet sich ca. 260 m östlich des Plangebiets. Es handelt sich um den Nachweis eines Kiebitzes mit Brutverdacht (erfasst am 09.01.2015). Ein weiteres Tier wurde in ca. 250 m nördlich des Plangebiets erfasst (ebenfalls Kiebitz mit Brutverdacht, erfasst am 09.01.2015). Übrige Nachweisstellen liegen alle in deutlich weiterem Abstand zu den Planflächen (siehe Artenschutzbeitrag Kap. 2.5.2) und haben keine Relevanz.

Aufbauend auf den oben genannten Hinweisen und der potenziellen Habitateignung der örtlichen Biotopstrukturen wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017). Diese wurde auf die Bereiche reduziert (siehe Abb. 15), die wie bereits beschrieben mögliche Lebensraumeignung zeigen und für die im Zuge der Vorhabenrealisierung Veränderungen zu erwarten sind.

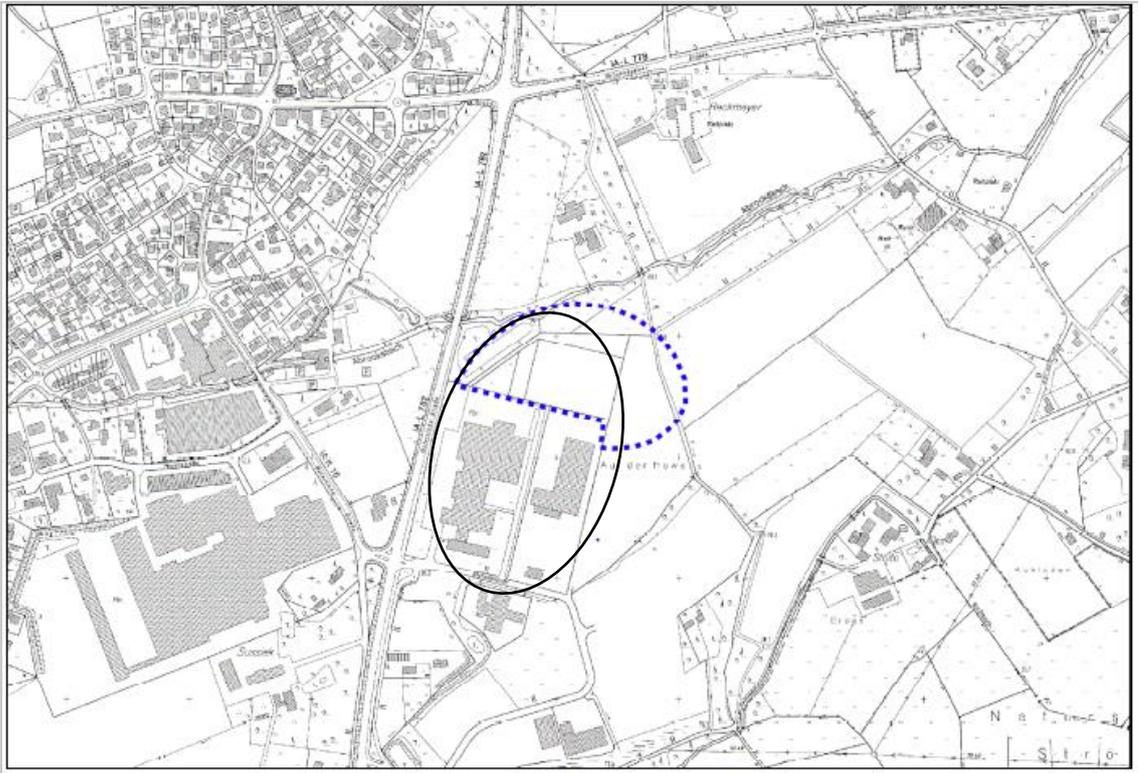


Abb. 15 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (blau), unmaßstäblich (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2017) und Lage des Plangebiets (schwarz)

Das Untersuchungsgebiet wurde siebenmal zur Erfassung tagaktiver Vogelarten begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden zwei weitere Begehungen nachts statt. Außerdem fand im Kernbereich des Untersuchungsgebiets eine Begehung zur Erfassung von Horsten und relevanten Baumstrukturen statt.

Innerhalb der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. „Revieranzeigende Merkmale“, Gewöllefunde, Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet.

Die Begehungen fanden zwischen März und Juli 2017 statt.

Ergebnisse:

Insgesamt wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets 37 Vogelarten nachgewiesen. 24 dieser Arten traten als Brutvögel auf, zwölf Arten nutzten das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche, eine weitere Art wurde nur während der Zugzeit angetroffen (Durchzügler) (siehe Tab. 2 und Abb. 16). Im Untersuchungsgebiet wurden keine Horste oder relevante Baumstrukturen gefunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2017).

Tab. 2 Artenliste der im Untersuchungsgebiet in 2017 nachgewiesenen Avifauna, in NRW planungsrelevante Arten sind rot markiert

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status im UG |
|------------------|--------------------------------|---------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | Brutvorkommen |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Brutvorkommen |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Brutvorkommen |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | Nahrungsgast |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | Brutvorkommen |
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | Brutvorkommen |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | Nahrungsgast |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | Brutvorkommen |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | Brutvorkommen |
| Elster | <i>Pica pica</i> | Nahrungsgast |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Brutvorkommen |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | Durchzügler |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | Brutvorkommen |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Nahrungsgast |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | Brutvorkommen |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Brutvorkommen |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | Brutvorkommen |
| Jagdfasan | <i>Phasianus colchicus</i> | Brutvorkommen |
| Kanadagans | <i>Branta canadensis</i> | Nahrungsgast |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | Brutvorkommen |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Nahrungsgast |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Brutvorkommen |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Brutvorkommen |
| Rabenkrähe | <i>Corvus c. corone</i> | Nahrungsgast |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | Nahrungsgast |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Brutvorkommen |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | Brutvorkommen |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | Nahrungsgast |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Brutvorkommen |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Brutvorkommen |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Nahrungsgast |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | Brutvorkommen |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | Brutvorkommen |
| Turnfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Nahrungsgast |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | Nahrungsgast |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Brutvorkommen |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Brutvorkommen |

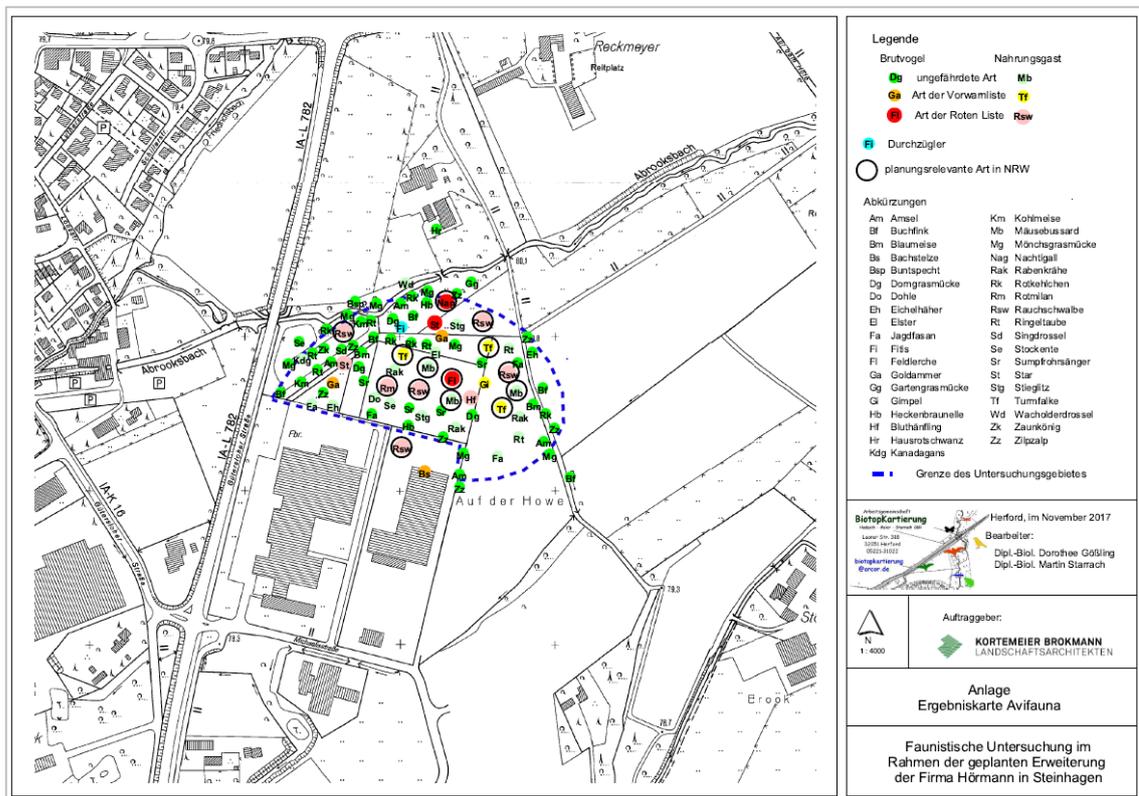


Abb. 16 Übersichtskarte der Fundorte der kartierten Avifauna (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)

Des Weiteren ist eine faunistische Potenzialabschätzung aus dem Jahr 2011 zu berücksichtigen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2011). Diese wurde im Rahmen von Stellplatzerweiterungen der Firma Hörmann am Standort Brockhagen durchgeführt. Es handelt sich um eine Ersteinschätzung über das Eigenschaftspotenzial des Gebietes als Lebensraum für Avifauna und Fledermäuse. Hierfür wurden ebenfalls die oben genannten Strukturen im Frühsommer 2011 einmal für tagaktive Vogelarten begangen. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in einer Nacht (eingriffsbezogene Potenzialabschätzung). Während der Begehung wurden Fledermäuse durch Ultraschalldetektor-Einsatz und Sichtbeobachtung erfasst. Zudem wurde eine computergestützte Rufanalyse durchgeführt, um eine Artzugehörigkeit zu ermitteln.

Die im Jahre 2011 vorhandenen Biotopstrukturen unterlagen im Vergleich zum Status quo keinen relevanten Unterschieden. Die Gehölzstrukturen im Norden der Planfläche sowie die Gewässer sind nach wie vor als potenzieller Lebensraum vorhanden. Aufgrund der zugrunde liegenden Daten wurde eine vollumfängliche avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Für die Artengruppe der Fledermäuse wird von den im Jahr 2011 erfassten Arten ausgegangen.

Ergebnisse:

Insgesamt wurden vier planungsrelevante Vogelarten innerhalb des UG nachgewiesen. Innerhalb der konkreten Erweiterungsflächen wurden die Rauchschnäbe als Nahrungsgast

sowie der Turmfalke als Brutvorkommen nachgewiesen (dieser konnte innerhalb der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2017 jedoch nicht erneut bestätigt werden). Im nördlichen Umfeld des Geltungsbereichs der vorliegenden Planungen wurden im Bereich des Abrooksbachs Star und Mäusebussard als Brutvögel nachgewiesen.

Innerhalb nur einer Untersuchungsnacht konnten sechs Fledermausarten nachgewiesen werden, von denen fünf bis auf Artniveau bestimmt werden konnten (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine / Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Dies zeigt die hohe Bedeutung des Gebietes für diese Tiergruppe. Durch die Aufzeichnung von Balzrufen der Wasserfledermaus kann davon ausgegangen werden, dass der untersuchte Bereich auch für die Fortpflanzung der Art dient. Die höchsten Aktivitäten von Fledermäusen traten an Gewässern und Gehölzen (im nördlichen Umfeld des Plangebiets) auf. In Offenlandbereichen bzw. innerhalb des Plangebiets für den Bebauungsplan sind deutlich geringere Aktivitäten registriert worden.

Ein Vorkommen der in 2011 kartierten Fledermausarten ist nach wie vor als wahrscheinlich anzunehmen. Die Lebensraumeignung unterliegt keinen wesentlichen Veränderungen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die bereits vorhandene überwiegend gewerbliche Nutzung der Flächen, wie auch die umliegende Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen, tragen zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ insgesamt bereits als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden. Es ist maximal den nördlich angrenzenden Bereichen des Abrooksbachs mit seinen gewässerbegleitenden Strukturen und angrenzender Gehölze und Offenlandflächen eine Bedeutung zuzusprechen, da im Bereich dieser Verbundflächen (Fließgewässersysteme) ein genetischer Austausch von Arten stattfinden kann.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Struktur des Gebietes erhalten bleibt. Das Plangebiet würde in großen Teilen weiterhin als Gewerbestandort genutzt werden. Auch die umliegenden potenziellen Lebensraumstrukturen wie der angrenzende Abrooksbach, die Gehölze und Offenlandbereiche blieben in ihrem jetzigen Zustand erhalten bzw. würden sich in Wachstum und Ausprägung weiterhin ungehindert entwickeln. Die örtlichen Biotopstrukturen bieten weiterhin eine Lebensraumeignung für die in 2.3.2.1 beschriebenen Artengruppen.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Schutzgebiete werden von den vorliegenden Planungen nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Planfläche liegt lediglich kleinräumig innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-3916-0342. Dennoch grenzen ein Naturschutzgebiet („Foddenbach-Landbach“, GT-038) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Halle-Steinhagen“ (LSG-3915-0004) unmittelbar nördlich an das Plangebiet an und sind im Rahmen der Planumsetzung zu berücksichtigen. Aufgrund der Ausstattung des Gebietes mit älteren Baumbeständen sowie dem Verlauf des Abrooksbachs befinden sich zum einen hochwertige Biotopstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens, und zum anderen bieten diese Strukturen diversen Tierarten, wie z. B. Fledermäusen und Vögeln, geeignete Habitatstrukturen. Eine direkte Überplanung der genannten Bereiche erfolgt jedoch nicht.

Bei Planumsetzung werden diese Strukturen im Rahmen von Maßnahmen wie umfangreichen Anpflanzungen im Norden des Plangebiets sowie der Sicherung der bereits vorhandenen Strukturen berücksichtigt. Die schon heute bestehende „Pufferzone“ (aktuelle Baumbestände) wird durch verbindlich festgesetzte Anpflanzungen sowie ein naturnahes Regenrückhaltebecken gestärkt. Die Anpflanzungen in Verbindung mit weiteren Gestaltungsmaßnahmen können sich konfliktmindernd auf die angrenzenden Schutzgebiete auswirken. Wesentliche Schutzziele bzw. Kernbereiche der Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Weiterhin werden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, welche dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet werden, Aufwertungen und eine Nutzungsintensivierung innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-4016-0049 und des Naturschutzgebiets GT-007K1 südöstlich des Geltungsbereichs vorgenommen (siehe Kap. 3.5). Diese werden den für das Schutzgebiet formulierten Schutzziele zugutekommen, bzw. zu einer Verbesserung der örtlichen Bestandssituation beitragen.

Negative Auswirkungen für die im Nahbereich der Planfläche gelegenen schutzwürdigen Bereiche (bzw. ihrer wesentlichen Schutzziele) können mit den oben genannten Maßnahmen auch bei einer Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden.

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Im Rahmen der Planumsetzung kommt es zu einer Überplanung der nördlich bestehenden Offenlandbereiche (Ruderalfläche). Auch werden bestehende Einzelbäume oder junge Obstbäume im Bereich der Stellplatzflächen unmittelbar überplant. Diese besitzen aufgrund der täglichen anthropogenen Überprägung durch Menschen- und Verkehrsaufkommen sowie der angrenzenden versiegelten Flächen jedoch eine geringere Biotopwertigkeit. Somit stellen ökologisch höherwertige Strukturen (landschaftliche und faunistische Teilaspekte sowie ein größerer Strukturreichtum) lediglich die Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzbeständen und Wall dar.

Der Bauleitplan sieht eine zukünftige gewerbliche Bebauung in Form von Erweiterungen der Bürogebäude, Stellplatzflächen und der Errichtung eines Hochregallagers vor. Dementsprechend erleidet das Plangebiet bezüglich Pflanzen- und Biotopstrukturen einen Wertverlust. Es erfolgt nördlich ein Eingriff in hochwertigere Strukturen. Gleichzeitig sind jedoch umfassende Anpflanzungen vorgesehen. Dies soll zu einer, der potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Wiederherstellung von wertvollen Biotopstrukturen führen. Gleichzeitig werden diese Strukturen eine „abschirmende“ Wirkung auf die nördlich angrenzenden Bereiche des Naturschutzgebiets GT-038 ausüben und entsprechend eine natürliche Schutzfunktion einnehmen.

Unabhängig davon sind alle unvermeidbar mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Verbleibende unvermeidbare Auswirkungen (Flächeninanspruchnahmen und Biotopveränderungen) sind nach einem anerkannten Bewertungssystem zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren, dass den Anforderungen der Eingriffsregelung im Sinne des BNatSchG Rechnung getragen wird. Für die vorliegenden Planungen wird die Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Details zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie die im Rahmen der Planungen vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen, mittels derer die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können, sind dem Kap. 3 zu entnehmen.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen hat sich eine generelle Eignung der Planfläche als Teil eines Nahrungshabitates für Greifvögel und die Rauchschwalbe ergeben. Neben zahlreichen weit verbreiteten Arten konnten zudem Brutvorkommen der Feldlerche, der Nachtigall und des Stars nachgewiesen werden, welche in NRW seitens des LANUV als „planungsrelevant“ betitelt und besonders zu berücksichtigen sind. Im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung aus dem Jahr 2011 hat sich zudem eine Bedeutung der nördlichen Teilbereiche des Plangebiets sowie der unmittelbar angrenzenden Biotope für die örtliche Fledermausfauna ergeben.

Avifauna

Durch die vorliegenden Planungen sind durch den Verlust der Ruderalfläche im Norden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Dorngrasmücke, Jagdfasan, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp als in NRW ungefährdete Arten unmittelbar betroffen. Weiterhin entsteht ein Revier- bzw. Brutplatzverlust für die planungsrelevante Art Feldlerche. Die Brutvorkommen der Nachtigall und des Stars liegen in ausreichender Entfernung zum Eingriffsort. Die Eingriffe finden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen der Arten statt. Weiterhin werden die Brutplätze durch Gehölzstrukturen und den nördlich verlaufenden Wall abgeschirmt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang für beide Arten erhalten. Weiterhin verbleiben ausreichend geeignete Strukturen zum Nahrungserwerb im Raum, sodass ebenfalls ein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der ubiquitären Lebensweise der oben genannten ungefährdeten „Allerweltsarten“ wird zudem davon ausgegangen, dass trotz der Strukturverluste für diese Arten die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen im Raum, in die ein Ausweichen möglich ist. Zudem zeigen sich diese Arten in der Regel als relativ unempfindlich gegenüber Lärm, Licht, etc. und haben sich an die örtlichen Vorbelastungen (bestehendes Gewerbe der Hörmann KG Antriebstechnik / WLS Spedition) gewöhnt.

Zum Ausschluss verbleibender baubedingter Tötungsrisiken durch die genannte Überplanung bzw. des Verlusts der Ruderalfläche ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen, dass in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sämtliche Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September auszuschließen bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren sind, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Plangebiet kartierte Nahrungsgäste, wie die in NRW planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Turmfalke und Rauchschwalbe, können hingegen ausweichen. Im Umfeld der Planfläche verbleiben genügend geeignete Flächen, welche zur Nahrungssuche genutzt werden können. Ein Verlust essentieller Nahrungshabitate durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen wird ausgeschlossen.

Hingegen verbleibt eine direkte Inanspruchnahme von Habitatstrukturen für die planungsrelevante Offenlandart Feldlerche, die mit einem Brutvorkommen im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen nachgewiesen werden konnte. Es erfolgt ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es zudem zur Tötung von Nestlingen kommen. Dementsprechend sind für die Art geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogen zu den Eingriffen umzusetzende funktionserhaltende CEF-Maßnahmen vorzusehen. Diese werden im Abschnitt „Artenschutz“ benannt.

Fledermäuse

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse sind als betriebsbedingter Wirkfaktor die vom Vorhaben ausgehenden Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Weiterhin entstehen durch die Flächenbeanspruchung Verluste potenzieller Teilnahrungshabitate für Fledermäuse. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, da die Tiere einen sehr großen Aktionsradius aufweisen und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben. Weiterhin handelt es sich bei der Flächeninanspruchnahme, im Vergleich zu den verbleibenden hochwertigen Baumbeständen und Gewässerbereichen, nur um bedingt geeignete Flächen für die Arten. So sind die Obstbaumbestände nur sehr kleinflächig vorhanden und zudem noch sehr jung. Bezüglich der Offenlandfläche verbleiben ausreichend geeignete Strukturen im Raum.

Dennoch stellen die Baumbestände im nördlichen Umfeld des Plangebiets in Verbindung mit den Wasserflächen potenziell wertvolle Quartierstrukturen, Leitlinien und Teile der Nahrungshabitate dar und bilden somit ein Vernetzungsbiotop. Es wird davon ausgegangen, dass die innerhalb der Potenzialabschätzung im Jahr 2011 kartierten Arten nach wie vor die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen zur Jagd, Reproduktion oder als Quartiere nutzen. Eine Veränderung der Strukturen z. B. durch Rodung von Bäumen hat innerhalb der letzten Jahre nicht stattgefunden. Die Eignung der untersuchten Bereiche für Fledermäuse ist nach wie vor gegeben.

Durch eine Beleuchtung der Baumbestände könnte eine Zerschneidung von Leitlinien erfolgen. Zudem verlassen die Tiere bei zu starker Beleuchtung ihre Quartiere und es würde infolgedessen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Eine gravierende Lärmerhöhung im Vergleich zum Status quo ist jedoch nicht zu erwarten und kann infolgedessen vernachlässigt werden.

Dennoch sind für die Artengruppe geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen, um den Verlust essenzieller Habitatbestandteile (Vernetzungsbiotop) zu vermeiden. Diese werden im Abschnitt „Artenschutz“ benannt.

Insgesamt zeigt sich im Ergebnis, dass zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen für das örtlich nachgewiesene Artenspektrum verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vorzusehen sind. Eine Zusammenfassung dieser Maßnahmen wird im nachstehenden Abschnitt „Artenschutz“ beschrieben. Mittels dieser kann eine deutliche Verschlechterung der Bestandsituation bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltbelanges „Tiere“ vermieden bzw. mindestens gleichwertig kompensiert werden.

Biologische Vielfalt

Die Biodiversität ist aufgrund der überwiegenden Nutzung des Plangebiets als Gewerbestandort aufgrund von den damit verbundenen anthropogenen Einflüssen schon jetzt als „gering bedeutsam“ einzustufen.

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist bereits von einer starken Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt innerhalb des Plangebiets im Vergleich zum natürlichen Potenzial auszugehen. Eine Ausnahme bilden lediglich die nördlich angrenzenden Bereiche des NSG „Foddenbach-Landbach“ (GT-038). Randliche Beeinflussung und Beeinträchtigung wird durch Anpflanzungen und die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens im nördlichen Plangebiet vermieden. Gleichzeitig werden die wertvollen Vernetzungselemente wie der Abrooks-bach samt seinen gewässerbegleitenden Strukturen erhalten. Auch wird somit ein Mindestabstand (Schutzstreifen) von rund 46 m zu den Gewässern (dem Bach vorgelagerte Teiche) gewährleistet.

Somit sind im Rahmen der Planungen (mit Veränderungen vorrangig in bereits gewerblich genutzten Teilen des Plangebiets) erhebliche negative Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ auszuschließen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde dazu ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Zusammenfassend kann aufgrund der Biotopausstattungen innerhalb und unmittelbar an das Plangebiet angrenzend sowie aufgrund vorliegender faunistischer Kartierungen eine Beeinträchtigung ausgelöst durch das Planvorhaben (und damit einhergehend ein Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) von lichtempfindlichen Fledermäusen sowie der Vogelart Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

Durch die unmittelbare Überplanung des Brutvorkommens der Feldlerche sowie aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung von Leitstrukturen / potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse sind sowohl geeignete Vermeidungsmaßnahmen als auch artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen. Diese sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den gestörten Lebensstätten zu realisieren und müssen bereits vor Beginn des Eingriffs wirksam sein. In Anlehnung an die Kriterien des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) sind für die genannten Arten die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zu realisieren, die inhaltlich in die Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenbeschränkung

Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1), ist die Fällung von Gehölzen innerhalb des Plangebiets, die Inanspruchnahme der Ruderalfläche und die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte ein Einhalten der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

Anpflanzung einer Hecke als Blendschutz

Um zu vermeiden (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), dass es aufgrund von Beleuchtungen der Baumbestände durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu einer Störung der Fledermausarten und damit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zu einer Zerschneidung von Flugrouten kommt, wird am nördlichen Ende der Parkplätze auf Seiten der Baumbestände eine Hecke aus immergrünen Gehölzen angepflanzt. Gepflanzt wird Liguster (*Ligustrum vulgare atrovirens*) mit einer Mindesthöhe von 1,20 m. Vorgenommen wird eine zweireihige Pflanzung mit drei Pflanzen pro laufendem Meter. Formschnitte sind zulässig insofern sie die Mindesthöhe nicht unterschreiten.

Fledermaus- und insektenverträgliches Beleuchtungskonzept

Um zu vermeiden, dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe sowie einer Stellplatzflächenbeleuchtung zu einer Störung von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Zerschneidung von Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) sowie eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), ist die zukünftige Beleuchtung innerhalb des nördlichen Plangebiets anzupassen. Innerhalb sämtlicher Flächen des Grünzugs im nördlichen Plangebiet (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

sowie Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB und für den Erhalt von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)) sind Beleuchtungen ausgeschlossen, um die nördlich angrenzenden Bereiche vor Lichtimmissionen zu schützen. Der gesamte „Grünzug“ wird entsprechend überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier Schutz vor Lichtimmissionen) festgesetzt.

Innerhalb der südlich unmittelbar an den Grünzug angrenzender Bereiche ist die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). Es ist auszuschließen, dass die nördlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände direkt beleuchtet werden. Es sind geschlossene nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichtetem Lichtkegel wird eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen und eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden sowie weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert.

Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf.

Grundsätzlich wird eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung auch für den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung empfohlen.

Das Beleuchtungskonzept ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh umzusetzen.

CEF-Maßnahme

Anlage von Extensivgrünland für die Feldlerche

Für den Verlust der von der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Flächen sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen Ersatzstrukturen zu schaffen und entsprechend nachzuweisen.

Als artspezifisch geeignete Maßnahme ist die Extensivierung einer mind. 1 ha großen vorher intensiv genutzten Grünlandfläche im Umkreis von 2 km zum überplanten Brutrevier mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorzunehmen.

Als Maßnahmenfläche dient anteilig das Flurstück 19 der Flur 80 innerhalb der Gemarkung Steinhagen (siehe auch Kap. 3.5.1 und Abb. 20).

Der Zielzustand (Extensivgrünland) wird hier durch eine Ausmagerungsphase erreicht, da es sich bei der Maßnahmenfläche bisher um intensiv genutztes, entsprechend gedüngtes

Grünland mit schnell und hoch aufwachsender Vegetation handelt. Die Maßnahme wird in Begleitung der Unteren Naturschutzbehörde bereits seit 2019 umgesetzt.

Um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen, erfolgt eine Mahd der Fläche lediglich zweimal jährlich. Die 1. Mahd findet ab dem 20.05 statt, die 2. Mahd ab dem 01.08. (ggf. 3. Mahd oder Pflegemahd in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde). Das Mahdgut wird abgeräumt und entsprechend verwertet. Weiterhin gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- **Keine** maschinelle Bewirtschaftung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd (Verlängerung des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder Biologischen Station möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen)
- **Keine** flüssigen Wirtschaftsdünger, **keine** Gärreste, **kein** Geflügelmist
- **Kein** Pflegeumbruch und **keine** Nachsaat
- **Kein** Pflanzenschutzmittel
- Kalkung sowie P + K – Dünger nicht eingeschränkt
- Grunddüngung mit Patentkali (Kalimagnesia) oder Kornkali (40er Kali mit MgO) möglich

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die unter anderem das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basiszenario)

Insgesamt umfassen die Planungen eine Fläche von ca. 10,3 ha, welche in großen Teilen bereits flächendeckende Versiegelungen aufweist. Lediglich die Ruderalfläche im Norden des Plangebiets zeigt bisher keine Bebauungen oder andere Flächenversiegelungen (anteilig entspricht diese ca. 1/5 des Plangebiets). Somit unterliegt das Plangebiet aufgrund der intensiven gewerblichen Nutzung bereits einer hohen Nutzungsintensität. Es handelt sich bei der Planfläche um eine Fläche im urbanen Bereich, die schon heute über den Bebauungsplan Nr. 10 abgedeckt und für Gewerbenutzungen vorgesehen ist. Die Planumsetzung zielt auf eine Nahverdichtung und Arrondierung bereits bestehender Gewerbestrukturen und dient der Weiterentwicklung der ortsansässigen Firma Hörmann.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde es voraussichtlich bei der bisherigen Nutzung und dem Anteil der Flächenversiegelungen im Plangebiet bleiben. Flächenentwicklungen sind grundsätzlich im Rahmen der bestehenden rechtskräftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 möglich.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive

Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen werden lediglich im Norden des Plangebiets kleinräumig bisher unbebaute Freiflächen beansprucht. Es erfolgt eine Nachverdichtung im Siedlungsbereich sowie grundsätzlich eine Nutzung bereits erschlossener Flächen. Die bauliche Nutzung entspricht im Wesentlichen den aktuellen Nutzungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche können aufgrund dessen, dass größtenteils keine bisher unbebauten Freiflächen in Anspruch genommen werden, ausgeschlossen werden. Die vorliegende Planung dient der Weiterentwicklung bzw. optimierten Ausnutzung bereits bestehender Gewerbeflächen. Die arrondierenden Planungen bilden damit im Vergleich zu einem neuen Siedlungsansatz für den Belang Fläche eine deutlich konfliktminimierte Lösung ab.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nach Angaben der Bodenkarte BÜK50 (IMA GDI.NRW 2019) stehen im Plangebiet sandige Böden an. Als Bodentypen haben sich Gley, Gley-Podsol und Plaggenesch entwickelt (siehe Abb. 17).

Gleyböden sind Böden, deren Eigenschaften durch hoch anstehendes Grundwasser verändert sind. Es besteht demzufolge ein starker Grundwassereinfluss. Durch die Grundnässe ist keine Versickerungseignung gegeben (kein unterirdischer Stauraum verfügbar). Die Gesamtfilterfähigkeit ist sehr gering. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund von

besonderer Funktionserfüllung, wie z. B. hoher Bodenfruchtbarkeit, ist nicht gegeben (IMA GDI.NRW 2019).

Die obere Schicht des Gley-Podsol besteht aus stark humosem, schwach lehmigem Feinsand. Der Bodentyp hat einen Grundwasseranschluss und eine gute Wasserdurchlässigkeit. Die Durchlüftung ist in allen Horizonten gut. Eine Versickerungseignung ist gegeben. Auch dieser Bodentyp ist nicht als schutzwürdig einzustufen (IMA GDI.NRW 2019).

Der Plaggenesch ist ein anthropogen entstandener Bodentyp, welcher sich durch jahrhundertlang betriebene Plaggenwirtschaft entwickelt hat. Aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte ist dieser Bodentyp als schutzwürdig einzustufen (IMA GDI.NRW 2019).

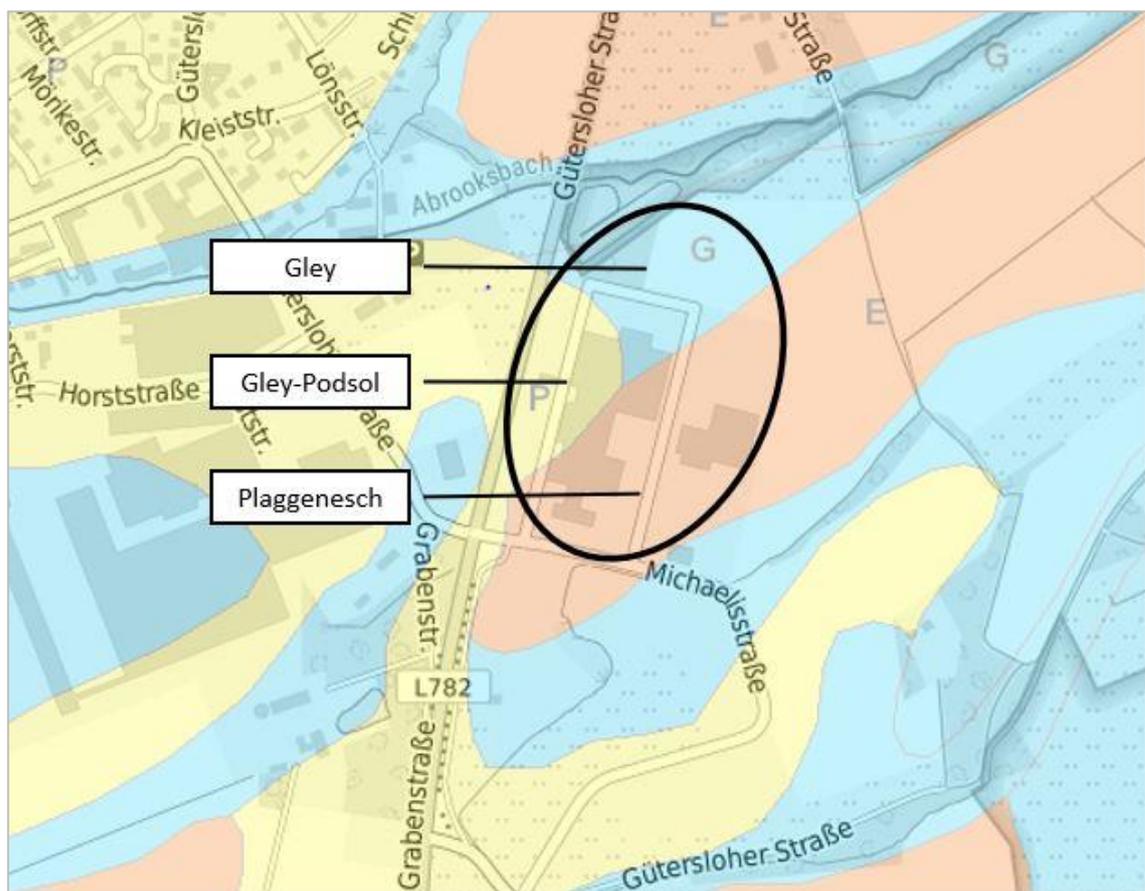


Abb. 17 Darstellung der innerhalb des Plangebiets anstehenden Bodentypen, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet (IMA GDI.NRW 2019)

Der im Vergleich zu den anderen beiden vorherrschenden Bodentypen schutzwürdige Bodentyp Plaggenesch ist jedoch bereits durch das bestehende Gewerbe großflächig versiegelt. Somit ist dieser Bodentyp in seinem Ursprungszustand nicht mehr vorhanden und bereits jetzt nicht mehr wiederherzustellen. Die neuen Flächenbeanspruchungen in den vorliegenden Planungen (vorwiegend im westlichen und nördlichen Plangebiet angesiedelt) erfolgen unter Inanspruchnahme von nicht schutzwürdigen Böden.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Die bereits bestehende gewerbliche Nutzung bliebe bestehen. Die randlich bestehende Freifläche (Norden des Plangebiets) mit noch unbeeinflussten Bodenfunktionen würde als unversiegelte Fläche bestehen bleiben.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Boden(teil-)funktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Die Errichtung von gewerblichen Anlagen wie dem Hochregallager und Erweiterungen von Bürogebäuden sowie die Befestigung von Freiflächen (Stellplätze) bewirken generell eine Versiegelung und damit einhergehend den Verlust von Bodenfunktionen. Das vorliegende Plangebiet ist durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 jedoch bereits als Gewerbestandort entwickelt worden, die Böden innerhalb des Plangebiets sind zu erheblichen

Teilen anthropogen überformt. Die ursprünglichen, natürlichen Bodenverhältnisse sind bereits erheblich verändert. Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen sind nur noch randlich vorhanden. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sollen die Betriebsflächen nachverdichtet werden. Zudem kommt es im Norden des Plangebiets zu einer weiteren Versiegelung von Böden im Bereich der Ruderalfläche. Insgesamt beziehen sich die Erweiterungen jedoch vorrangig auf Bauhöhen bzw. auf die Inanspruchnahme von ohnehin bereits versiegelten Flächen.

Schutzwürdige Böden sind vor allem im Süden des Plangebiets vorhanden (siehe Abb. 17). Diese sind durch die großflächige Versiegelung in ihrer natürlichen Ausprägung nicht mehr vorhanden. Sämtliche Bodenfunktionen sind bereits im Rahmen der Erschließung des Gewerbestandortes (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10) überprägt worden. Bei den nördlich angrenzenden bisher unversiegelten Flächen handelt es sich um Gley-Böden, welche keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen. Dementsprechend wird hierdurch bereits eine gewisse Eingriffsminderung bewirkt.

Unabhängig davon ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a (2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, die Umnutzung von bereits versiegelten Flächen hat Vorrang. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planungen überwiegend der Fall. Für die Überplanung der nördlichen Freifläche können z. B. die Verwendung von wasserdurchlässigen Pflastersteinen und Bepflanzungen eine konfliktmindernde Wirkung aufweisen. Langfristig können Festsetzungen wie die Anpflanzung von Dauervegetation einen Erosionsschutz darstellen.

Ergänzend wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, ist umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten sind einzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Einbezug der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. durch die Nutzung bereits erschlossener Flächen und der

Nachverdichtung können Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden so vermindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Beelen / Harsewinkel) (3_07) (MKULNV NRW 2018). Dieser weist eine Gesamtfläche von gut

44.000 ha auf. Der Gesteinstyp ist silikatisch. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme können kiesige bis sandige Aufschüttungen auftreten, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen. Die Flurabstände sind meist sehr gering und liegen zwischen 1 bis 3 m unter Gelände. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist örtlich durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. Lokal können dadurch auch zwei Grundwasserstockwerke auftreten. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasserstauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung im Allgemeinen parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems.

Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Grundwasserkörpers ist hoch für die öffentliche Wasserversorgung. Darin verortet sind das Wasserschutzgebiet Warendorf und Vohren / Dackmar sowie die Wassergewinnungsanlagen Warendorf, Vohren, Dackmar und Westernheide sowie Bielefeld (Ummeln, Sennestadt, Windelsbleiche), Halle, Steinhagen und Gütersloh. Diese befinden sich alle außerhalb des Plangebiets in mind. 2,8 km Entfernung. Der Grundwasserkörper ist allgemein ergiebig, der chemische Zustand ist jedoch schlecht.

Oberflächengewässer sind unmittelbar innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Im nördlichen Nahbereich befindet sich der Abrooksbach (Gewässerkennzahl: 3134), ein sandgeprägter Tieflandbach, der im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein berichtspflichtiges Oberflächengewässer darstellt. Im Bereich nördlich an das Plangebiet angrenzend ist dieser mit der Gewässerstrukturklasse 3 (Gesamtergebnis) nur mäßig beeinträchtigt (MKULNV NRW 2018). Gemäß den Steckbriefen der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas ist der ökologische Zustand und das ökologische Potential des 21,989 km langen Baches insgesamt jedoch als unbefriedigend einzustufen (MKULNV NRW 2015). Grundsätzlich gilt für alle Wasserkörper, dass sie im Sinne der Zielsetzungen der EU-WRRL den guten chemischen Zustand erreichen müssen, sofern keine Ausnahmen für sie festgesetzt wurden. Die gesetzlichen Ziele sollten bis 2015 erreicht werden. Fristverlängerungen bis zum Ende des zweiten Bewirtschaftungszyklus (Jahr 2021) oder bis zum Ende des dritten Zyklus (Jahr 2027) bedürfen einer Begründung. Die Aspekte / Begründungen für eine Fristverlängerung wurden für die Berichterstattung systematisiert.

Gemäß der Begründung für Fristverlängerungen gem. Reporting Guidance 2015 (Tabellen 5 - 8) ist die Begründung für eine Fristverlängerung der Zielerreichung für den Abrooksbach die Bezifferung F-2-6 „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“, worunter vor allem die fehlende Flächenverfügbarkeit fällt. Als Ziel für ein gutes ökologisches Potenzial (GÖP) wird das Jahr 2027 angegeben. Das Kartenwerk des Umsetzungsfahrplans DT_19 zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (KREIS GÜTERSLOH 2012) stellt in den örtlichen Gewässerabschnitten Nr. 26 - 29 verschiedene Maßnahmen wie den Rückbau eines Querungsbauwerks dar.

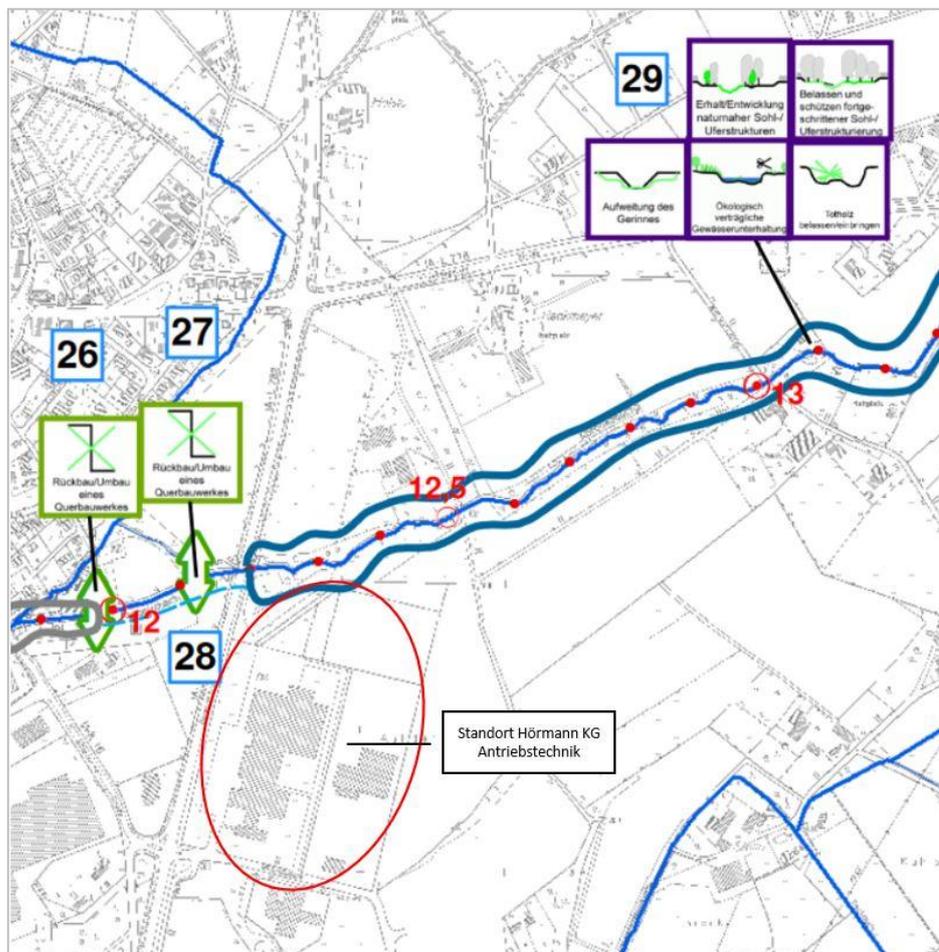


Abb. 18 Karte 9 (bearbeiteter Ausschnitt) zum Umsetzungsfahrplan Kooperation DT_1 9 für die örtlichen Gewässerabschnitte des Abrooksbachs (KREIS GÜTERSLOH 2012) im Nahbereich des Plangebiets (rot umrandet), unmaßstäblich

Der Abrooksbach ist Bestandteil des NSG „Foddenbach-Landbach“ (GT-038). Schutzziel ist insbesondere der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes und seiner Ufergehölze sowie der Erhalt und die Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten.

Zudem ist unmittelbar nördlich an die Planfläche angrenzend im Bereich des Abrooksbachs (nördlich des Plangebiets) das Überschwemmungsgebiet „Abrooksbach (Pulverbach, Jückemühlenbach)“ (in Kraft seit 02.02.2016) festgesetzt.

In Bezug auf das Grundwasser sowie auch auf die Oberflächengewässer sind durch die heute im Plangebiet bestehenden Nutzungen im Status quo keine anhaltenden Belastungen festzustellen.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die örtlichen Gegebenheiten annähernd gleichbleiben. Der Großteil des Plangebiets ist bereits großflächig durch gewerbliche Bebauungen versiegelt und dementsprechend wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 bereits ein Entwässerungskonzept zugrunde gelegt.

Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Laut Bodenkarte BK50 sind die Böden innerhalb des Plangebiets größtenteils versickerungsg geeignet. Lediglich der Gleystandort im Norden weist aufgrund von Grundnässe bzw. fehlendem unterirdischen Stauraum keine Versickerungseignung auf. Oberflächengewässer sind von den vorliegenden Planungen nicht unmittelbar betroffen. Die Entwässerung erfolgt bereits entsprechend des bestehenden Entwässerungskonzeptes.

Grundsätzlich soll im Plangebiet im Sinne der gesetzlichen Forderungen des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 wurden bereits entsprechende Entwässerungssysteme entwickelt. So verfügt die WLS-Spedition über ein separates System, welches unabhängig von den vorliegenden Planungen der Hörmann-KG Antriebstechnik funktioniert. Da die Bereiche der WLS Spedition bereits maximal versiegelt sind, ist von diesen Flächen kein zusätzliches Regenwasser zu erwarten. Die Entwässerung wird hier auch zukünftig analog zur Bestandssituation erfolgen.

Bezüglich der vorgesehenen Änderung / Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie aufgrund der räumlichen Nähe zum Überschwemmungsgebiet „Abrooksbach (Pulverbach, Jücker Mühlenbach)“ wurde durch das Ingenieurbüro Herrendörfer + Partner ein Entwässerungskonzept für die Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 10 erstellt (INGENIEURBÜRO HERRENDÖRFER + PARTNER 2018). Dementsprechend konnte nachgewiesen werden, dass die im Masterplan dargestellte maximal versiegelte Fläche über das südlich vorhandene Regenrückhaltebecken der Fa. Hörmann entwässert werden kann. Das Grundstück der Hörmann KG Antriebstechnik grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Abrooksbachs. Bei 10- und 100-jährigen Hochwasserereignissen können die zugrundeliegenden Hochwasserstände zu Überflutungen der Produktionshallen führen. Bei Hochwasser muss auf dem Betriebsgrundstück der Hörmann KG Antriebstechnik jedoch mit (Grund-) Wasserständen gerechnet werden, die bis zu 40 cm über Fluorkante (FOK) liegen können. Zur Abschirmung besteht die Möglichkeit, entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze einen Wall als Hochwasserschutz anzuordnen. Innerhalb der

örtlichen Planungen ist zur Konfliktminderung die Anlage einer Regenrückhaltung vorgesehen. Details sind im Rahmen separater wasserrechtlicher Verfahren zu regeln.

Konfliktmindernd können sich zudem bauliche Maßnahmen, wie z. B. Dachbegrünungen und die Bepflanzung unversiegelter Teilflächen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen, sowie die geplanten Pflanzungen im nördlichen Plangebiet auswirken. Diese werden sich in Bezug auf die Rückhaltung bzw. den Abfluss von Regenwasser positiv auswirken.

Insgesamt kann der schadlose Umgang mit Grund- und Oberflächengewässer im Rahmen der geplanten Niederschlagsentwässerung im Plangebiet gewährleistet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers oder angrenzenden Oberflächengewässern können dementsprechend ausgeschlossen werden. Das örtliche Vorhaben beeinträchtigt keinerlei Maßnahmen, welche für das berichtspflichtige Oberflächengewässer Abrooksbach formuliert wurden.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

NRW liegt innerhalb des atlantisch-subatlantischen Klimabereichs. Es zählt zum warm-gemäßigten Regenklima, bei dem die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unter 22 °C und die des kältesten Monats über -3 °C bleibt und in allen Monaten ausreichend Niederschlag fällt. Somit liegt NRW in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern (LANUV NRW 2019).

Der Landschaftsraum Steinhagener Lehmplatte (LR-IIIa-039) liegt im Übergangsbereich von atlantischem zu subatlantischem Klima mit überwiegend westlichen Winden, milden Wintern und kühlen Sommern. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 750 bis 800 mm/a, die durchschnittliche Temperatur beträgt 8 bis 9°C. Die Niederungen weisen häufig Talnebel auf (IMA GDI.NRW 2019).

Innerhalb des Stadtteils Brockhagen liegt die mittlere Lufttemperatur bei 9,8 °C jährlich (KNP 1981-2010). Im Vergleich zur vorangegangenen KNP (9 °C in 1951-1980) bedeutet dies einen Temperaturanstieg von 0,8 °C. Die Niederschlagssumme liegt bei 840 mm jährlich, die Sonnenscheindauer bei 1.503 h jährlich (KNP 1981-2010).

Bezogen auf geländeklimatische Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund ist das durch gewerbliche Bebauungen größtenteils bereits überprägte Plangebiet bereits als klimatischer „Lastraum“ einzustufen. Die vorhandenen Flächenversiegelungen und ihre schnelle Erwärmung wirken sich eher negativ auf das örtliche Kleinklima aus. Kleinräumig kommt der im nördlichen Plangebiet bestehenden Ruderalbrache sowie den angrenzenden Gehölzbeständen entlang des Abrooksbachs eine allgemeine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet bzw. eine allgemeine Bedeutung für die lufthygienische Filterwirkung zu.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen klimatischen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die Planfläche würde weiterhin gewerblich genutzt werden und unterliegt bereits jetzt einer großflächigen Versiegelung. Umliegende Gehölzbestände und landwirtschaftliche Freiflächen blieben ebenfalls in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen. Auf den umliegenden Flächen kann weiterhin Frischluft- bzw. Kaltluftproduktion stattfinden. Für die Planfläche besteht bereits im Status quo eine Verringerung von Lufttransportbahnen bzw. des Luftaustauschs.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Im Rahmen der Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 sollen bereits bestehende gewerbliche Bebauungen modifiziert und erweitert werden. Zudem soll westlich angrenzend ein Hochregallager entstehen. Hierfür werden größtenteils bereits bestehende Nutzungen und Versiegelungen nachverdichtet. Lediglich im Norden des Plangebiets werden kleinräumig noch bestehende Freiflächen überplant werden. Somit führt die vorliegende Planung zu keiner gravierenden Veränderung des Kleinklimas innerhalb des Plangebiets. Gleichzeitig verbleiben die Gehölzbestände entlang des unmittelbar angrenzenden NSG „Foddenbach-Landbach“ (GT-038), welche durch festgesetzte Pflanzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung ergänzt werden. Diese Pflanzungen bzw. bereits bestehenden Gehölzbestände können künftig kleinräumig eine Filterfunktion einnehmen. Gleichzeitig lassen sich z. B. mittels Dachbegrünungen sowie der Bepflanzung unversiegelter Teilflächen stadtklimatische Defizite mindern bzw. wirken sich

diese bezüglich einer Überwärmung innerhalb des Plangebiets konfliktmindernd aus. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass neu geplante Gebäudekörper so konzipiert werden sollten, dass bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) berücksichtigt werden und eine aktive und passive Nutzung von Solarenergie möglich ist.

Bezüglich gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf die Belange auswirken könnten (z. B. Luftschadstoffe), sind im Weiteren die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen auszuschließen. Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen bekannt.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigung des Umweltbelanges Klima und Luft aufgrund der vorgesehenen Nahverdichtung (und somit lediglich einer kleinflächigen Inanspruchnahme von weiteren Freiflächen) ausgeschlossen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen können durch die oben genannten Maßnahmen gemindert werden.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die potenziell natürliche Vegetation entspricht innerhalb des Planungsraums den feuchten Buchen-Eichenwäldern und Eichen-Birkenwäldern, in Bachtälern stocken natürlicherweise Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Das Landschaftsbild von geschlossenen Waldbeständen ist jedoch innerhalb des Plangebiets sowie auch in der Umgebung nicht mehr vorhanden. Die Landschaft stellt sich als waldarme, offene, ackergeprägte Kulturlandschaft dar. Umso wertvoller sind die nördlich bestehenden Baumbestände entlang des Abrooks-baches, welche die weitgehend offene oder baulich überprägte Landschaft unterbrechen und gliedern.

Der Planungsraum selbst ist bereits deutlich anthropogen überprägt durch die bestehenden Gewerbeflächen der Firma Hörmann und WLS Spedition bzw. durch das Kleingewerbe im südlichen Umfeld des Plangebiets. Auch die Siedlungsflächen des Stadtteils Brockhagen westlich des Plangebiets sind als Vorbelastung für die ästhetische Wahrnehmung in der Landschaft zu bewerten. Zudem besitzen die westlich angrenzende Gütersloher Straße bzw. die südlich des Plangebiets verlaufende Michaelisstraße eine allgemeine Zerschneidungswirkung. Es besteht somit insgesamt bereits eine deutliche Vorbelastung in der

Landschaftswahrnehmung des Plangebiets. Lediglich die nördlich bestehende Ruderalbrache bzw. die unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche des NSG „Foddenbach-Landbach“ (GT-038) tragen positiv zur Landschaftsbildqualität bei. Die gliedernden Gehölzbestände entlang des Abrooksbachs stellen prägende (lineare) Landschaftsbildstrukturen dar. Positiv auf das Landschaftsbild wirken sich zudem die Gehölzbestände westlich des Plangebiets aus, welche das gewerbliche Betriebsgelände optisch von den Siedlungsbereichen und dem Straßenverlauf der Gütersloher Straße abgrenzen.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Struktur der Landschaft in der bestehenden Ausprägung erhalten. Die gewerbliche Nutzung des Plangebiets würde voraussichtlich weiter bestehen, die nördlich angrenzenden Flächen unterlägen weiterhin keinerlei Nutzung. Das Plangebiet würde sich weiterhin als stark anthropogen überprägte Fläche mit angrenzenden natürlichen Strukturen darstellen.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Weiterentwicklung von Gewerbeflächen hat grundsätzlich einen generellen Verlust von Freiräumen und eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraums zur Folge. Bedingt durch die bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen wird sich die Wahrnehmung des Landschaftsbilds jedoch voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Innerhalb der vorgelagerten Planungsebene (FNP) wird das Plangebiet ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt. Umliegende landschaftsprägende Strukturen wie die angrenzenden Schutzgebiete (NSG „Foddenbach-Landbach“ (GT-038), LSG „Halle-Steinhagen“ (LSG-3915-0004)) bleiben von den vorliegenden Planungen unberührt. Die gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Anpflanzungen im nördlichen Plangebiet sowie auch der Erhalt gem.

§ 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzter Strukturen, wie beispielsweise die westlich an die L 782 angrenzende Gehölzreihe, werden sich ebenfalls konfliktmindernd auswirken und eine Eingliederung des Gewerbestandorts in das Landschaftsbild bewirken. Gleichzeitig werden diese das geplante Hochregallager anteilig abschirmen und die Nahwahrnehmung des Standorts aufwerten. Weiterhin wird das Hochregallager im westlichen Geltungsbereich vom Freiraum abgewandt verortet. Es findet eine in Bezug auf die Gebäudehöhen „gestaffelte“ Bebauung von West nach Ost statt.

Mittels der oben genannten Vorgehensweise können unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut gemindert werden.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und

Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft 6 „Ostmünsterland“ (LWL 2017). Vom bewaldeten Kamm des Teutoburger Waldes erstreckt sich das Ostmünsterland nach Süden zur Emsniederung. Am Hang des Mittelgebirgszuges finden sich Eschflächen. Diese gehen über in eine stark gegliederte Heckenlandschaft auf geringwertigen Sandböden, welche die gesamte Kulturlandschaft prägen. Die feuchten Niederungsbereiche werden als Grünland, die höher gelegenen Flächen als Acker genutzt. Die Hofstellen liegen an Terrassenkanten, die schon in vor- und frühgeschichtlicher Zeit dicht besiedelt waren. In Kombination mit benachbarten Feuchtgebieten hat sich ein bedeutendes archäologisches Bodendach bewahrt. Das Plangebiet selbst ist durch den bestehenden Gewerbestandort bereits jetzt schon deutlich überprägt. Eine kulturlandschaftliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets besteht nicht. Diese ist lediglich auf die Umgebung des Plangebiets zu reduzieren.

Bedeutende Boden- und Baudenkmäler sowie archäologische Fundstellen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Kulturlandschaftsprägende Bauwerke sind mit der evangelischen Kirche St. Georg (D280) lediglich außerhalb des Plangebiets (in 570 m nordwestlich) zu verorten. In der Liste der Baudenkmäler von Steinhagen ist zudem das unmittelbar an die evangelische Pfarrkirche angrenzende Kantorhaus Brockhagen (jetzt Gemeindehaus der Kirchengemeinde) verzeichnet.

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Landschaftsraum bleibt bei Nichtdurchführung als Stadium der kulturlandschaftlichen Entwicklung voraussichtlich wie derzeit bestehen. Es ist jedoch zu relativieren, dass bereits jetzt eine deutliche Überprägung innerhalb des Plangebiets durch die bereits bestehenden Gewerbegebäude ausgelöst wurde.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Ursprungsplans besteht bereits eine örtliche Gewerbeentwicklung. Aufgrund der geplanten Nachverdichtung können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Überprägung noch nicht bebauter Strukturen erfolgt lediglich kleinräumig im Norden des Plangebiets.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle

Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden sollten, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der im Wesentlichen bestehenden Überprägung durch vorhandenes Gewerbe schon vorbelastet und in gewisser Weise gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Insgesamt werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine die Umweltbelange maßgeblich berührenden Abfälle erzeugt bzw. es erfolgt eine sachgerechte Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen.

Grundsätzlich gilt jedoch gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

- 1) Vermeidung,

- 2) Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- 3) Recycling,
- 4) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5) Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetzen zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Bezüglich kumulativer Auswirkungen ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Erweiterung des Gewerbegebietes Brockhagen-Ost“ zu betrachten. Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar östlich und südlich an das Plangebiet an. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 sind insbesondere der Wegfall von Stichstraßen im Norden des Plangebiets und die Änderung von Festsetzungen zur Versickerung im gesamten Plangebiet als Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung zu nennen. Da im Zuge der

2. Änderung jedoch keine zusätzlichen Neuversiegelungen entstehen und die wesentlichen umweltrelevanten Eingriffe aufgrund des bestehenden Bebauungsplans Nr. 11 ohnehin bereits zulässig sind, können Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.

Weitere Hinweise auf besondere kumulative und/oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.



3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005/Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- Schadloسة Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten, heimischen Gehölzen
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.

- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen
- Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG und des Verbots von Fällungen, Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, die über die 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ geregelt bzw. festgesetzt werden, dienen im Wesentlichen der Durchgrünung, Strukturierung und Gestaltung des Plangebiets. Gleichzeitig tragen sie aber auch zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für die verschiedenen Umweltbelange bei und wirken sich anteilig positiv auf die Kompensationsflächenermittlung/Eingriffsbilanzierung aus (siehe Kap. 3.4).

Die für diese Maßnahmen formulierten verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen. Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind.

Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Der in der Plankarte markierte Baum- und Strauchbestand (in den Teilbereichen a, b und c) ist fachgerecht zu erhalten.
- Abgängige Bäume sind entsprechend der bestehenden Art zu ersetzen.
- Im Bereich der Kronentraufen sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten. In diesem Bereich darf nicht versiegelt werden; die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen etc. ist unzulässig. Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Innerhalb der Teilbereiche A und B: Anlage und fachgerechte Pflege einer standortheimischen freiwachsenden, geschlossener Wildstrauch- / Baumhecke (der vorhandene standortheimische Bestand wird ergänzt).
- Innerhalb des Teilbereichs C: Anlage einer extensiv gepflegten Grünfläche mit artenreichem Grünland, Staudensäumen und Gehölzgruppen sowie einer naturnahen Regenrückhaltefläche.
- Abgänge sind in allen Teilbereichen entsprechend der bestehenden Arten zu ersetzen.

Eine weitere Konkretisierung sowie die abschließende Artenauswahl und deren prozentuale Zusammensetzung der Pflanzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Eine Pflanzenauswahlliste zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung ist dem Kap. 3.3 „Allgemeine Pflanzhinweise“ zu entnehmen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbau- maßnahmen umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Die sach- und fachgerechte Ausführung ist unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zu dokumentieren:

- Befestigung von Heistern mit je einem Baumpfahl
- Anfängliches Befestigen von Hochstämmen
- Berücksichtigung vorbereitender bodenverbessernder Maßnahmen bei Einzel-, Stra- ßen- und Alleebaumpflanzungen (Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum).
- Temporärer Schutz von Pflanzflächen durch einen Verbisschutz (wildsicherer Knoten- geflechtzaun, Mindesthöhe 1,5 m, Dauer der Sicherung ca. 8 Jahre, anschließend Ab- bau des Zaunes)
- Bewässerung bei Bedarf
- Anwuchskontrollen in den ersten 3 Jahren
- Nachbesserung bei festgestellten Mängeln
- Pflege von Gehölzen (Ausnahme bilden Einzelbäume und Baumgruppen) durch „Auf den Stock setzen“ (abschnittsweise) alle 10 - 15 Jahre.
- Verwendung artenreicher Saatgutmischungen (Regiosaatgut)

Darüber hinaus werden im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- sowie funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) festgesetzt.

Anpflanzung einer Hecke als Blendschutz

Um zu vermeiden (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), dass es aufgrund von Beleuchtungen der Baumbestände durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu einer Stö- rung der Fledermausarten und damit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten oder zu einer Zerschneidung von Flugrouten kommt, wird am nördlichen Ende der Parkplätze auf Seiten der Baumbestände eine Hecke aus immergrünen Gehölzen ange- pflanzt. Gepflanzt wird Liguster (*Ligustrum vulgare atrovirens*) mit einer Mindesthöhe von 1,20 m. Vorgenommen wird eine zweireihige Pflanzung mit drei Pflanzen pro laufendem Meter. Formschnitte sind zulässig insofern sie die Mindesthöhe nicht unterschreiten.

Fledermaus- und insektenverträgliches Beleuchtungskonzept

Um zu vermeiden, dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe sowie einer Stellplatzflächenbeleuchtung zu einer Störung von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Zerschneidung von Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) sowie eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), ist die zukünftige Beleuchtung innerhalb des nördlichen Plangebiets anzupassen. Innerhalb sämtlicher Flächen des Grünzugs im nördlichen Plangebiet (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB und für den Erhalt von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB) sind Beleuchtungen ausgeschlossen, um die nördlich angrenzenden Bereiche vor Lichtimmissionen zu schützen. Der gesamte „Grünzug“ wird entsprechend überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier Schutz vor Lichtimmissionen) festgesetzt.

Innerhalb der südlich unmittelbar an den Grünzug angrenzender Bereiche ist die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). Es ist auszuschließen, dass die nördlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände direkt beleuchtet werden. Es sind geschlossene nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichtetem Lichtkegel werden eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen und eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden sowie weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert.

Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf.

Grundsätzlich wird eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung auch für den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung empfohlen.

Das Beleuchtungskonzept ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh umzusetzen.

CEF-Maßnahmen für die Feldlerche: Anlage von Extensivgrünland

Für den Verlust der von der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Flächen sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen Ersatzstrukturen zu schaffen und entsprechend nachzuweisen.

Als artspezifisch geeignete Maßnahme ist die Extensivierung einer mind. 1 ha großen vorher intensiv genutzten Grünlandfläche im Umkreis von 2 km zum überplanten Brutrevier mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorzunehmen.

Als Maßnahmenfläche dient anteilig das Flurstück 19 der Flur 80 innerhalb der Gemarkung Steinhagen (siehe auch Kap. 3.5.1 und Abb. 20).

Der Zielzustand (Extensivgrünland) wird durch eine Ausmagerungsphase erreicht, da es sich bei der im Maßnahmenfläche bisher um intensiv genutztes, entsprechend gedüngtes Grünland mit schnell und hoch aufwachsender Vegetation handelt. Die Maßnahme wird in Begleitung der Unteren Naturschutzbehörde bereits seit 2019 umgesetzt.

Um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen, erfolgt eine Mahd der Fläche lediglich zweimal jährlich. Die 1. Mahd findet ab dem 20.05 statt, die 2. Mahd ab dem 01.08. (ggf. 3. Mahd oder Pflegemahd in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde). Das Mahdgut wird abgeräumt und entsprechend verwertet. Weiterhin gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- **Keine** maschinelle Bewirtschaftung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd (Verlängerung des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder Biologischen Station möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen)
- **Keine** flüssigen Wirtschaftsdünger, **keine** Gärreste, **kein** Geflügelmist
- **Kein** Pflegeumbruch und **keine** Nachsaat
- **Kein** Pflanzenschutzmittel
- Kalkung sowie P + K – Dünger nicht eingeschränkt
- Grunddüngung mit: Patentkali (Kalimagnesia) oder Kornkali (40er Kali mit MgO) möglich

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß

Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Gemeinde anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Gemeinde anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.

Allgemeine Pflanzhinweise

Die über den Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen sind fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes umzusetzen – spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen – und dauerhaft zu sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Eine Auswahl geeigneter Gehölz- und Baumarten ist der nachstehenden Pflanzenauswahlliste zu entnehmen (siehe Tab. 3).

Die abschließende Artenauswahl, anteilmäßige Zusammensetzung, Auswahl der Qualitäten etc. erfolgen im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung. Als Orientierungswert gilt für Heister und Sträucher ein mittlerer Pflanzabstand von 1,00 – 1,50 m zueinander. Heister sind mit je einem Baumpfahl zu befestigen. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Pflanzflächen in den ersten 5 Jahren mit einem Verbissschutzzaun einzuzäunen (Höhe ca. 1,50 m).

Bezüglich Einsaaten ist ggf. zwischen Böschungen und ebenen Flächen zu differenzieren. Für ebene Flächen ist eine artenreiche Wiesenmischung aus zertifiziertem Wildpflanzen-saatgut aus gebietseigener Herkunft zu verwenden (Regiosaatgut). Für Böschungen eignet sich ggf. eine Einsaatmischung mit Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern (RSM 7.1.2).

Die sach- und fachgerechte Ausführung sämtlicher Pflanzmaßnahmen/Einsaaten ist zu dokumentieren. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern.

Tab. 3 Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 10

| Botanischer Name | Deutscher Name | Botanischer Name | Deutscher Name |
|---------------------------|----------------|---------------------------|------------------|
| Heister | | Sträucher | |
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn | <i>Amelanchier ovalis</i> | Felsenbirne |
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle | <i>Cornus mas</i> | Kornelkirsche |
| <i>Betula pendula</i> | Sandbirke | <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche | <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Fraxinus Excelsior</i> | Esche | <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn |

| | | | |
|-------------------------------------|--------------|---------------------------------------|--------------------|
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche | <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen |
| <i>Quercus robur</i> | Stieleiche | <i>Prunus padus</i> | Traubenkirsche |
| | | <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| | | <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| | | <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| | | <i>Viburnum opulus</i> | Schneeball |
| Heister Regenrückhaltebecken | | Sträucher Regenrückhaltebecken | |
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle | <i>Viburnum opulus</i> | Schneeball |
| <i>Fraxinus Excelsior</i> | Esche | <i>Salix aurita</i> | Öhrchenweide |
| <i>Salix alba</i> | Silberweide | <i>Salix purpurea</i> | Purpurweide |
| | | <i>Salix viminalis</i> | Korbweide |
| | | <i>Rhamnus frangula</i> | Faulbaum |

Mindestqualität der zu pflanzenden Bäume und Sträucher:

- Bäume: 16-18 cm Stammumfang
- Heister: 175 bis 200 cm Höhe
- Sträucher: 2x verpflanzt, 80 bis 100 cm Höhe

Hinweise im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes

Bauzeitenbeschränkung / zeitlich eingeschränkte Baufeldräumung

Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1), ist die Fällung der Gehölze innerhalb des Plangebiets, die Inanspruchnahme der Ruderalfläche und die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte ein Einhalten der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen.

3.4 Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist im Rahmen der Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die



Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diese gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Ist-Zustands (Biotoptypen/Bestand) mit der Biotopwertigkeit der Planungssituation (flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans) vor.

Beide „Situationen“ werden in Anlage 3 dargestellt. Ergänzend dazu zeigen die nachstehenden Tabellen Nr. 4 und Nr. 5 die aktuellen und zukünftigen Flächenverteilungen (m²) sowie die dafür in Anlehnung an die genannte Arbeitshilfe vergebenen ökologischen Wertigkeiten (öW).

Für die Bilanz ist zu berücksichtigen, dass für den Bestand der im Jahre 2001 für den damaligen Bauantrag im Rahmen der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (LANDSCHAFTSPLANUNG DÜPHANS 2001) ermittelte Ausgangszustand der Fläche als „fiktive Bestandssituation“ zugrunde gelegt wird. Dieser wurde nach der Numerischen Bewertung für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) bewertet (siehe Tab. 4).

Mittels dieser Herangehensweise wird berücksichtigt, dass die in 2001 festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Planflächen bisher z. T. noch nicht umgesetzt wurden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh wurde sich daher für eine bessere Übersichtlichkeit im Verfahren und zur Abdeckung aller Kompensationsbedarfe (einschließlich früherer Genehmigungen) dafür entschieden, die Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ neu vorzunehmen. Berücksichtigung finden jedoch bereits umgesetzte Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen, welche durch die Festsetzung zum Erhalt von flächenhaften Baumbeständen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme (siehe Maßnahme 1 in Kap. 3.5.1). Die im Jahre 2001 für die Umsetzung dieser Maßnahme ermittelte Kompensationsreserve von 6.800 öW wird ebenfalls dem Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung (weiterhin) zugeordnet. Mittels der genannten Vorgehensweise kann gewährleistet werden, dass sämtliche für den Standort zurückliegende und geplante Eingriffe naturschutzfachlich sinnvoll und umfassend kompensiert werden können. Für die Planung werden die flächenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung (Stand: Entwurf Jan. 2020) zu Grunde gelegt.

Tab. 4 Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|--------------|----------|--|-------------|----------------|-----------------|--------------------------|---------------------------------|
| Nr. | Code | Biototyp | Fläche (m²) | Grundwert (öW) | Korrekturfaktor | Gesamtwert (öW) (Sp.5x6) | Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7) |
| | 1 | Versiegelte oder teilversiegelte Flächen | | | | | |
| 1 | 1.1 | Versiegelte Fläche (Biotopkürzel: VB5) | 880 | 0,0 | 1,0 | 0,0 | 0 |
| | 2 | Begleitvegetation | | | | | |
| 2 | 2.3 | Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand (Biotopkürzel: BB0) | 300 | 4,0 | 1,0 | 4,0 | 1.200 |
| | 3 | Landwirtschaftliche Fläche | | | | | |
| 3 | 3.1 | Acker (Biotopkürzel: HA0) | 79.667 | 2,0 | 1,0 | 2,0 | 159.334 |
| 4 | 3.4 | Fettwiese / -weide (Biotopkürzel: EA0, EB0) | 21.532 | 3,0 | 1,0 | 3,0 | 64.596 |
| | 7 | Gehölze | | | | | |
| 5 | 7.2 | Gehölzstreifen (Biotopkürzel: BD3) | 846 | 5,0 | 1,0 | 5,0 | 4.230 |
| Summe | | | | | | | 229.360 |

Tab. 5 Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des Bauabwplans Nr. 10

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-----|----------|--|-------------|----------------|-----------------|--------------------------|---------------------------------|
| Nr. | Code | Biototyp | Fläche (m²) | Grundwert (öW) | Korrekturfaktor | Gesamtwert (öW) (Sp.5x6) | Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7) |
| | 1 | Versiegelte oder teilversiegelte Flächen | | | | | |
| 1 | 1.1 | GE gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO, max. Versiegelungsanteil 80% | 82.014 | 0,0 | 1,0 | 0,0 | 0 |
| | 3 | Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche | | | | | |
| 2 | 3.5 | Flächen für die Anlage von extensiv gepflegter Grünfläche mit artenreichem Grünland, Staudensäumen und Gehölzgruppen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), zulässig ist auch eine naturnah gestaltete Fläche für die Regenwasserrückhaltung, entspricht anteilig dem mind. Anteil unversiegelter Fläche von 20 % der Gewerbefläche | 2.145 | 6,0 | 1,0 | 6,0 | 12.870 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|--------------|----------|--|--------------------------|----------------|-----------------|--------------------------|---------------------------------|
| Nr. | Code | Biotoptyp | Fläche (m ²) | Grundwert (öW) | Korrekturfaktor | Gesamtwert (öW) (Sp.5x6) | Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7) |
| | 4 | Grünflächen, Gärten | | | | | |
| 3 | 4.5 | GE gem. §9 (1) Nr. 1 BauGB und §8 BauNVO, unversiegelter Anteil mind. 20% (Gewerbegrün) | 10.380 | 2,0 | 1,0 | 2,0 | 20.760 |
| | 6 | Wald, Waldrand, Feldgehölz | | | | | |
| 4 | 6.4 | Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Saumzone) | 707 | 6,0 | 1,0 | 6,0 | 4.242 |
| 5 | 6.4 | Erhalt von flächenhaften Baumbeständen, Teilflächen b und c (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB), entspricht <u>anteilig</u> dem mind. Anteil unversiegelter Fläche von 20 % der Gewerbefläche | 2.539 | 6,0 | 1,0 | 6,0 | 15.234 |
| | 7 | Gehölze | | | | | |
| 6 | 7.2 | Erhalt von flächenhaften Baumbeständen, Teilfläche a (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB), entspricht <u>anteilig</u> dem mind. Anteil unversiegelter Fläche von 20 % der Gewerbefläche | 2.784 | 5,0 | 1,0 | 5,0 | 13.920 |
| 7 | 7.2 | Flächen für die Anpflanzung von Wildstrauch- / Baumhecken (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), entspricht <u>anteilig</u> dem mind. Anteil unversiegelter Fläche von 20 % der Gewerbefläche | 2.656 | 5,0 | 1,0 | 5,0 | 13.280 |
| Summe | | | | | | | 80.306 |

Bei einer Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand (Tab. 4) und Planung (Tab. 5) zeigt sich, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans ein ökologischer Wertverlust (Kompensationsbedarf) in Höhe von 149.054 öW entsteht (siehe Tab. 6).

Tab. 6 Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung

| Gesamtwert Bestand in öW | Gesamtwert Planung in öW | Ermittelte Wertminderung in öW |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| 229.360 | 80.306 | 149.054 |

Bezüglich der Bilanz der Planung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung ist im Teilbereich C der gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Teilflächen, die Anlage einer extensiv gepflegten Grünfläche mit artenreichem Grünland,

Staudensäumen und Gehölzgruppen sowie mit einer möglichen naturnahen Regenrückhaltefläche vorgesehen. Somit setzt sich die festgesetzte Fläche aus den gem. der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelten Biotoptypen 3.5 (Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide) und 9.3 (Bedingt naturnahes Regenrückhaltebecken) zusammen. Aufgrund der ergänzenden hochwertigen Gehölzpflanzungen wurde für den Biotoptyp 3.5 ein Biotopwert von 6 öW angesetzt. Die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens führt ebenfalls zu einem für den Biotoptyp 9.3 angesetzten Wert von 6 öW. Somit wird für die Bewertung der Teilfläche C ein Biotopwert von 6 öW in Ansatz gebracht (siehe Tab. 5).

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Für den Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs in Höhe von 149.054 ökol. Werteinheiten (öW) wurden externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gemeinsam mit dem Kreis Gütersloh (UNB) und der ortsansässigen Firma abgestimmt, die dem Bebauungsplan zugeordnet werden. Es erfolgt eine Kompensationszuweisung zu verschiedenen Maßnahmenbereichen, die nachstehend beschrieben werden.

3.5.1 Maßnahmenbeschreibung

Maßnahme 1: Aufforstung einer Ackerfläche

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 – Ortsteil Brockhagen – Gewerbegebiet Brockhagen Ost – aus dem Jahre 2002 wurde dem Bebauungsplan eine externe Kompensationsfläche zugeordnet. Es handelt sich um eine Teilfläche der Gemarkung Brockhagen, Flur 18, Flurstück 41 (siehe Abb. 19) mit einer Flächengröße von 1.700 m², die als Acker genutzt wurde.

Dem mit der 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 bewirkten Kompensationsanfordernis von 149.054 öW wird anteilig durch die Zuordnung einer Aufforstung auf dem oben genannten Grundstück nachgekommen. Die bereits im Jahr 1996 umgesetzte Maßnahme für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft beinhaltet die Aufforstung einer intensiv genutzten Ackerfläche mit standortheimischen Laubgehölzen durch die Gemeinde Steinhagen. Die Fläche ist im Eigentum der Kommune. Die Maßnahme ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh als Kompensationsfläche anerkannt.

In der Gesamtsumme bietet die Maßnahme „Aufforstung einer Ackerfläche“ eine Kompensationsreserve von 6.800 öW, die dem Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung zugeordnet wird.

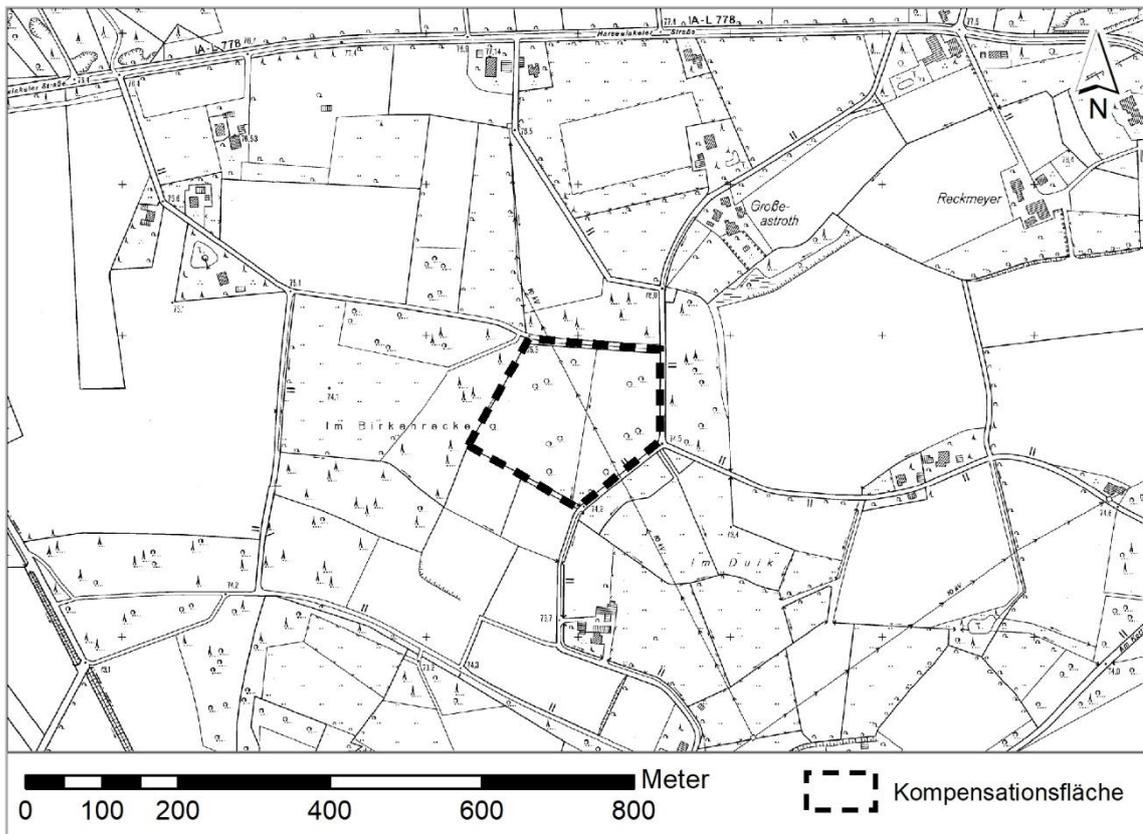


Abb. 19 Lage der Kompensationsfläche – Maßnahme 1

Maßnahme 2: Entwicklung einer extensiven Wiese

Dem mit der 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 bewirkten Kompensationsanforderung von 149.054 öW wird anteilig durch die Entwicklung einer extensiven Wiese nachgekommen.

Als Maßnahmenfläche dient das Flurstück 19 der Flur 80 innerhalb der Gemarkung Steinhagen (siehe Abb. 20). Die Fläche liegt unmittelbar innerhalb des Naturschutzgebiets „Feuchtwiesen Ströhen“ (GT-007K1) und wird bisher intensiv bewirtschaftet. Unmittelbar angrenzend befinden sich zwei Bäche (Reckbach und Kochbach). Insgesamt weist die Kompensationsfläche eine Größe von 5,76 ha auf. Die Fläche wird als Kompensationsfläche für die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ grundbuchlich gesichert.

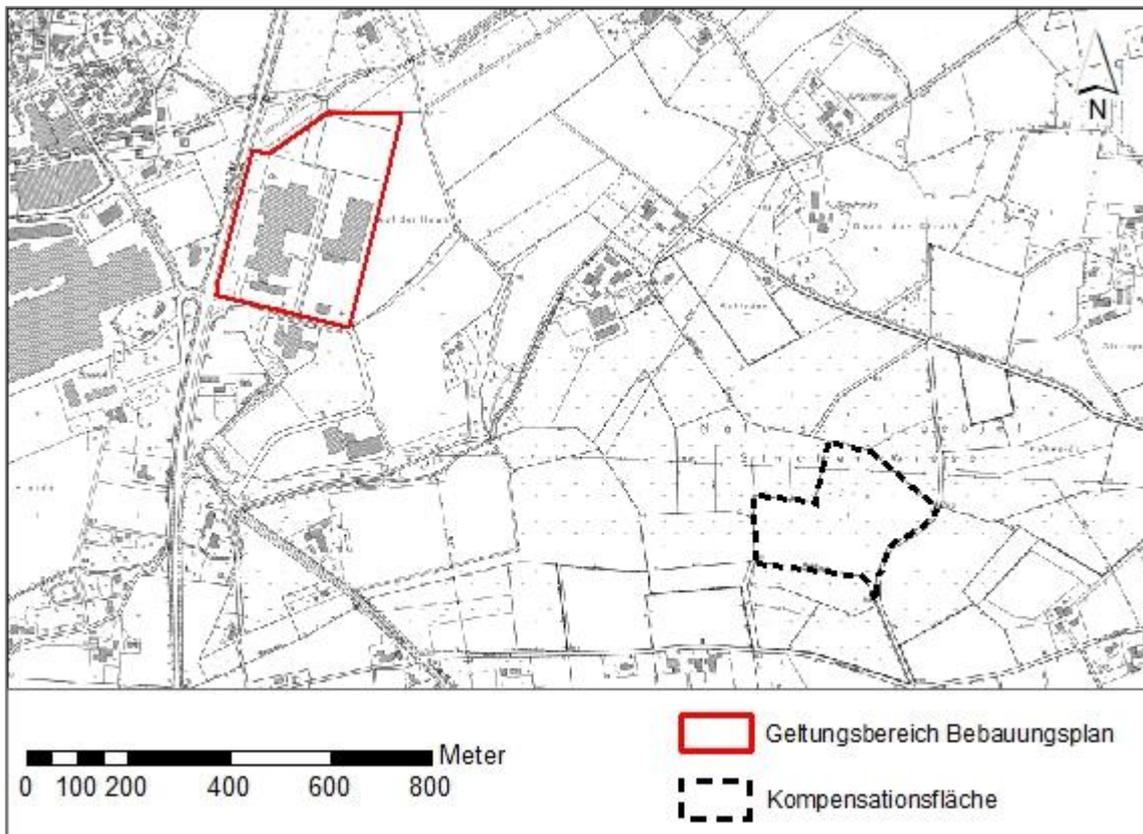


Abb. 20 Lage der Kompensationsfläche – Maßnahme 2

Die Maßnahme beinhaltet die Anlage einer naturschutzfachlich relevanten Grünlandgesellschaft. Die Maßnahme trägt zu einer Reduzierung von Erosionsrisiken bei, Sediment- und Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer werden verringert und so ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie geleistet. Gleichzeitig bietet diese Maßnahme einen Nutzen für die biologische Vielfalt (Erhöhung der Artenvielfalt, Artenschutz, Lebensraumvielfalt und Biotopvernetzung) und trägt zu einer Aufwertung des Landschaftsbilds sowie zum Klimaschutz bei.

Gleichzeitig sollen 2 ha der Gesamtfläche für Offenlandvogelarten (im vorliegenden Fall insbesondere für die Feldlerche) entwickelt werden. Dieser Teilbereich dient multifunktional als CEF-Maßnahme für die Feldlerche (siehe Kap. 3.2).

Im vorliegenden Fall soll das bisher durch intensive Nutzung relativ artenarme Grünland in ein artenreiches Grünland mit hoher Artenvielfalt umgewandelt werden. Gleichzeitig wird auf die bisher starke Düngung der Fläche verzichtet.

Allg. Nutzungseinschränkungen / Bewirtschaftungsauflagen: Extensive Wiese

- **Keine** maschinelle Bewirtschaftung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis zur 1. Mahd (Verlängerung des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger

Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde oder Biologischen Station möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen)

- **Keine** flüssigen Wirtschaftsdünger, **keine** Gärreste, **kein** Geflügelmist
- **Kein** Pflegeumbruch und **keine** Nachsaat
- **Kein** Pflanzenschutzmittel
- **Mahd:** Gebot der zweimaligen Mahd, Mähgut abräumen und verwerten, ggf. nach Abstimmung auch dreimalige Mahd / Pflegemahd
- 1. Mahd: ab dem 20.05.
- 2. Mahd: ab dem 01.08. (ggf. 3. Mahd oder Pflegemahd)
- Kalkung sowie P + K – Dünger nicht eingeschränkt
- Grunddüngung mit Patentkali (Kalimagnesia) oder Kornkali (40er Kali mit MgO)

Extensive Bewirtschaftung Artenschutz: Offenlandvogelarten / Feldlerche

- 1. Mahd: ab dem 10.06.
- 2. Mahd: ab dem 15.08. (ggf. Pflegeschnitt)
- **Keine** N-Düngung, Kalkung sowie P + K – Dünger nicht eingeschränkt
- Grunddüngung mit Patentkali (Kalimagnesia) oder Kornkali (40er Kali mit MgO)

Alternativ nur bei nachgewiesener Unterversorgung (Bodenuntersuchung) und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde:

- Bis zu 20 t Stallmist / feste Wirtschaftsdünger in mindestens zwei Gaben oder Rindergülle mit einem hohen TS-Gehalt, max. 40 kg N /ha bei nachgewiesener, akuter Schwefel-Unterversorgung mit Zusatz von Schwefel

Die für die Offenlandarten entwickelte Fläche entspricht der erforderlichen Flächengröße von 1 ha für die CEF-Maßnahme für die Feldlerche (siehe Kap. 3.2) sowie 1 ha, welcher der Gesamtkompensation zugutekommt. Um den Anforderungen der Feldlerche innerhalb des Standorts zu entsprechen erfolgt bereits seit 2019 eine Flächenvorbereitung (Ausmauerungsphase). Ergänzend wurde bereits die Heckenstruktur nördlich der Kompensationsfläche auf den Stock gesetzt, um den Standort weiter zu optimieren (Kulissenöffnung, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Insgesamt zeigt sich auf Grundlage der Zielsetzungen für die Maßnahmenfläche, dass diese multifunktional sämtlichen Umweltbelangen zugutekommt. Für die Entwicklung der extensiven Wiese wird gem. numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008) ein Zielbiotopwert von 6 öW unter Berücksichtigung der genannten Bewirtschaftungsparameter angesetzt. Die Maßnahme und die dadurch bewirkte ökologische Aufwertung der Fläche (siehe Tab. 7) ist dazu geeignet, den mit der 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 verbleibenden Kompensationsbedarf von 142.254 öW zu decken und den gesetzlichen Kompensationserfordernissen im Sinne des BNatSchG nachzukommen.

Tab. 7 Kompensationsfläche – Maßnahme 2 (Flächenverteilungen und -wertigkeiten im Bestand und in der Planung sowie erzielte Kompensationsleistungen)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|--------------------------|----------------|-----------------|--------------------------|---------------------------------|
| Code | Biotoptyp | Fläche (m ²) | Grundwert (öW) | Korrekturfaktor | Gesamtwert (öW) (Sp.4x5) | Einzelflächenwert (öW) (Sp.3x6) |
| Ausgangssituation / Bestand | | | | | | |
| 3 | Landwirtschaftliche Nutzungen | | | | | |
| 3.4 | Intensivwiese, artenarm | 57.582 | 3 | 1,0 | 3,0 | 172.746 |
| Summe Bestand | | 57.582 | | | | 172.746 |
| Maßnahmengestaltung | | | | | | |
| 3 | Landwirtschaftliche Nutzungen | | | | | |
| 3.5 | Extensiv gepflegtes artenreiches Grünland | 57.582 | 6 | 1,0 | 6,0 | 345.492 |
| Summe Maßnahme | | 57.582 | | | | 345.492 |
| Erzielte Aufwertung | | | | | | 172.746 |
| Anteilige Zuordnung zum Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung | | | | | | 142.254 |
| Verbleibende Kompensationsreserven | | | | | | 30.492 |

Die nach Abzug dieses Kompensationsbedarfs in der Fläche verbleibenden „Kompensationsreserven“ von 30.492 öW wurden bereits als Ökokonto durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt und können z. B. für ggf. weitere genehmigungsfähige Eingriffe durch die Firma Hörmann KG Antriebstechnik genutzt werden.

3.5.2 Kompensationsleistung

Mit den in Kap. 3.5.1 beschriebenen Maßnahmen kann dem für die 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ ermittelten Kompensationsbedarf in Höhe von 149.054 öW nachgekommen werden. Der in der Summe rechnerisch ermittelte „Kompensationsüberschuss“ von 30.492 öW, welcher aus der Entwicklung einer extensiven Wiese (Maßnahme 2) hervorgeht, wird als Ökokonto durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt und kann künftig für weitere genehmigungsfähige Eingriffe genutzt werden.

In der nachstehenden Tabelle (Tab. 8) werden die dem Bebauungsplan zugeordneten Maßnahmen sowie die damit bewirkte Gesamtkompensationsleistung zusammenfassend dargestellt. Grundsätzlich sind die Maßnahmen multifunktional für alle Schutzgüter positiv zu werten.

Tab. 8 Gesamtmaßnahmenübersicht

| Bezeichnung | Grundstück / Lage | Gesamtfläche | zugeordnete öW |
|--|---|-----------------------|----------------|
| „Maßnahme 1: Aufforstung einer Ackerfläche“ | Gemarkung Brockhagen, Flur 18, Flurstück 41 | 1.700 m ² | 6.800 |
| „Maßnahme 2: Entwicklung einer extensiven Wiese“ | Gemarkung Steinhagen, Flur 80, Flurstück 19 | 57.582 m ² | 142.254 |
| Dem B-Plan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung zugeordnete Gesamtkompensationsleistung | | | 149.054 |

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig werden diese im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zu diesem Bauleitplan thematisiert. Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zeigt sich zusammenfassend, dass aufgrund der bereits seit Jahren vorhandenen Nutzungsstrukturen (Gewerbestandort Hörmann / WLS) keine Standortalternativen gegeben sind. Die vorliegende Planung dient somit der Standortsicherung und der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der gewerblichen Unternehmen. Damit zeigt sich zusammenfassend, dass die nunmehr abgebildeten flächenbezogenen Änderungen bzw. die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 die bestmögliche Alternative für den Standort abbildet.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend

dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete².

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, können im Zuge der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet sowie die damit einhergehende – zu bereits bestehenden Bebauungen ergänzende – Bebauung gilt als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dahingehend werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Plangebiet im unmittelbaren Nahbereich des Überschwemmungsgebiets „Abrooksbach (Pulverbach, Juckemühlenbach)“ liegt, sodass die hochwasserschutzrechtlichen Belange im Rahmen der erforderlichen separaten wasserrechtlichen Verfahren zu regeln sind, um Katastrophen durch Überflutungen zu minimieren.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben.

Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (Entwässerungskonzept,

² Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

faunistische Untersuchungen, Biotop- und Nutzungskartierung etc.). Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten/Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Für die Bilanz ist zu berücksichtigen, dass für den Bestand der im Jahre 2001 für den damaligen Bauantrag im Rahmen der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (LANDSCHAFTSPPLANUNG DÜPHANS 2001) ermittelte Ausgangszustand der Fläche als „fiktive Bestandssituation zugrunde gelegt wird. Für diese Vorgehensweise wurde sich aufgrund z. T. nicht umgesetzter in der Planfläche festgelegter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entschieden. Für eine bessere Übersichtlichkeit im Verfahren und zur Abdeckung aller Kompensationsbedarfe (einschließlich früherer Genehmigungen) wurde die Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ neu vorgenommen. Berücksichtigung finden jedoch bereits umgesetzte Maßnahmen. Mittels der genannten Vorgehensweise kann gewährleistet werden, dass sämtliche für den Standort zurückliegende und geplante Eingriffe naturschutzfachlich sinnvoll und umfassend kompensiert werden können. Für die Planung werden die flächenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung (Stand: Entwurf Jan. 2020) zu Grunde gelegt. Eine genaue Beschreibung der gewählten Vorgehensweise ist dem Kap. 3.4 zu entnehmen.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan Nr. 10 „Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik“ verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 149.054 ökol. Werteinheiten (öW) wird anteilig der „Aufforstung einer Ackerfläche“ (Maßnahme 1, siehe Kap. 3.5.1) und der „Entwicklung einer extensiven Wiese“ (Maßnahme 2, siehe Kap. 3.5.1) zugeordnet. Die dort vorhandenen Kompensationsreserven sind dazu geeignet, die mit den vorliegenden Planungen verbundenen Eingriffe abzudecken.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Steinhagen. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN- Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen
- Die fachgerechte Umsetzung der für die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzte Saumzone entlang des nördlich angrenzenden Gewässers mit standortheimischem und zu erhaltendem Gehölzbestand ist im Rahmen der Umsetzung des Planverfahrens nachzuweisen.
- Die fachgerechte Umsetzung der Anpflanzungen sowie der fachgerechte Erhalt von Gehölzen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB bzw. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist im Rahmen der Umsetzung des Planverfahrens nachzuweisen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch die Berücksichtigung der entsprechenden Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans auszuschließen.
- Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahme sind fachgerecht umzusetzen und grundbuchlich zu sichern.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Firma Hörmann KG Antriebstechnik betreibt an der Michaelisstraße 1 in 33803 Steinhagen, Stadtteil Brockhagen einen Betrieb zur Herstellung von Garagentor-Antrieben, Industrietor-Antrieben sowie Torsteuerungen. Das Plangebiet unterliegt derzeit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10.

Von Seiten der Hörmann KG Antriebstechnik besteht nun der konkrete Bedarf, den alten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – OT Brockhagen – für den Betriebsbereich des Unternehmens zu ändern und neu zu fassen. Der alte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 ist eng begrenzt und auf das im Jahr 2001 geplante Neubauprojekt zugeschnitten worden. Aufgrund der sehr positiven Betriebsentwicklung sind heute zwingend notwendig werdende Änderungen und Erweiterungen der Betriebsgebäude nicht mehr abgedeckt. So sollen die örtlichen Verhältnisse um die Erweiterung in Form eines Hochregallagers ergänzt werden. Auch soll die Fertigungshalle ausgebaut werden und es besteht Erweiterungsbedarf im Bürobereich und im Versand. Des Weiteren sollen im nordwestlichen Plangebiet weitere Flächen für ergänzende Stellplatzanlagen entstehen. Im Rahmen von Entwässerungsmaßnahmen ist zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken im Norden des Geltungsbereichs geplant.

Infolgedessen wird eine 1. Änderung bzw. Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 erforderlich. Zukünftig soll der Bebauungsplan Nr. 10 als sog. Angebotsplan aufgestellt werden. Der Vorhabenbezug ist für den bestehenden Betriebsstandort, welcher immer wieder Änderungen und Neuordnungen im Betriebsablauf unterliegt, nicht mehr zweckmäßig. Der geplante Geltungsbereich (siehe Abb. 1) umfasst eine Fläche von ca. 10,3 ha. Südlich wird dieser durch die Michaelisstraße und das angrenzende Gewerbegebiet gem. Bebauungsplan Nr. 11 begrenzt. Im Westen befindet sich die L 782. Die nördliche Begrenzung wird durch den Abrooksbach bzw. durch begleitende Gehölzbestände und Saumstrukturen gebildet. Im Osten schließen weitere Gewerbeflächen an das Plangebiet an, die über den Bebauungsplan Nr. 11 „Erweiterung des Gewerbegebiets Brockhagen-Ost“ festgesetzt sind.

Planungsziel ist es, die Entwicklung des Betriebs städtebaulich und planungsrechtlich neu zu ordnen und eine Weiterentwicklungsmöglichkeit des Betriebs Hörmann sowie auch der WLS Spedition zu ermöglichen.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und die zu

erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Ergänzend wurde eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen sowie Maßnahmen und wesentliche inhaltliche Teilaspekte für relevante Flächenfestsetzungen formuliert.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelte Kompensationsbedarf von 149.054 ökol. Werteinheiten (öW), wird anteilig der „Aufforstung einer Ackerfläche“ sowie der „Entwicklung einer extensiven Wiese“ zugeordnet. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird mittels dieser Zuordnung der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt.

Herford, den 12.05.2020



9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR (2011)
Faunistische Untersuchung zur Potenzialabschätzung Planung Fa. Hörmann
Brockhagen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR (2017)
Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma
Hörmann in Steinhagen.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)
Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich
Bielefeld. - Website, abgerufen am September 2018 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php].

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018)
Geobasis NRW. - WMS-Dienst Geodatendienste, abgerufen am: Oktober 2018
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html].

BFN (2017)
Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und
Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)
Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

GEMEINDE STEINHAGEN (o.J.)
Interaktive Bebauungsplanübersicht. - Website, abgerufen am September 2018
[<https://www.o-sp.de/steinhagen/karte>].

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2017)
Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-
Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2017.

IMA GDI.NRW (2019)
GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am September 2018
[www.geoportal.nrw].

INGENIEURBÜRO HERRENDÖRFER + PARTNER (2018)

Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 10 "OT Brockhagen" der
Gemeine Steinhagen -Entwässerungskonzept-.

KREIS GÜTERSLOH (2012)

Umsetzungsfahrplan DT-19 zur EG Wasserrahmenrichtlinie. - KARTE 9.

KREIS GÜTERSLOH (2018)

Geoportal Kreis Gütersloh. - Website, abgerufen am Oktober 2018
[https://geoportal.kreis-guetersloh.de/site/main/themen/natur_umwelt/].

LANDESREGIERUNG NRW (2016)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

LANDSCHAFTSPANUNG DÜPHANS (2001)

Neubau einer Produktionshalle mit Bürogebäude und Techniktrakt in 33803
Steinhagen – Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. - BAUHERR:
HÖRMANN KG ANTRIEBSTECHNIK.

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2018 a)

Naturschutzinformationen. - Website, abgerufen am September 2018
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR,
UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2018 b)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT
UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Digitaler Klimaatlas Nordrhein-Westfalen – auf Grundlage von Messdaten des
Deutschen Wetterdienstes. - Website, abgerufen am Januar 2019
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am September 2018
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.



LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band II. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2015)

Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas; Bewirtschaftungsplan 2016-2021. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

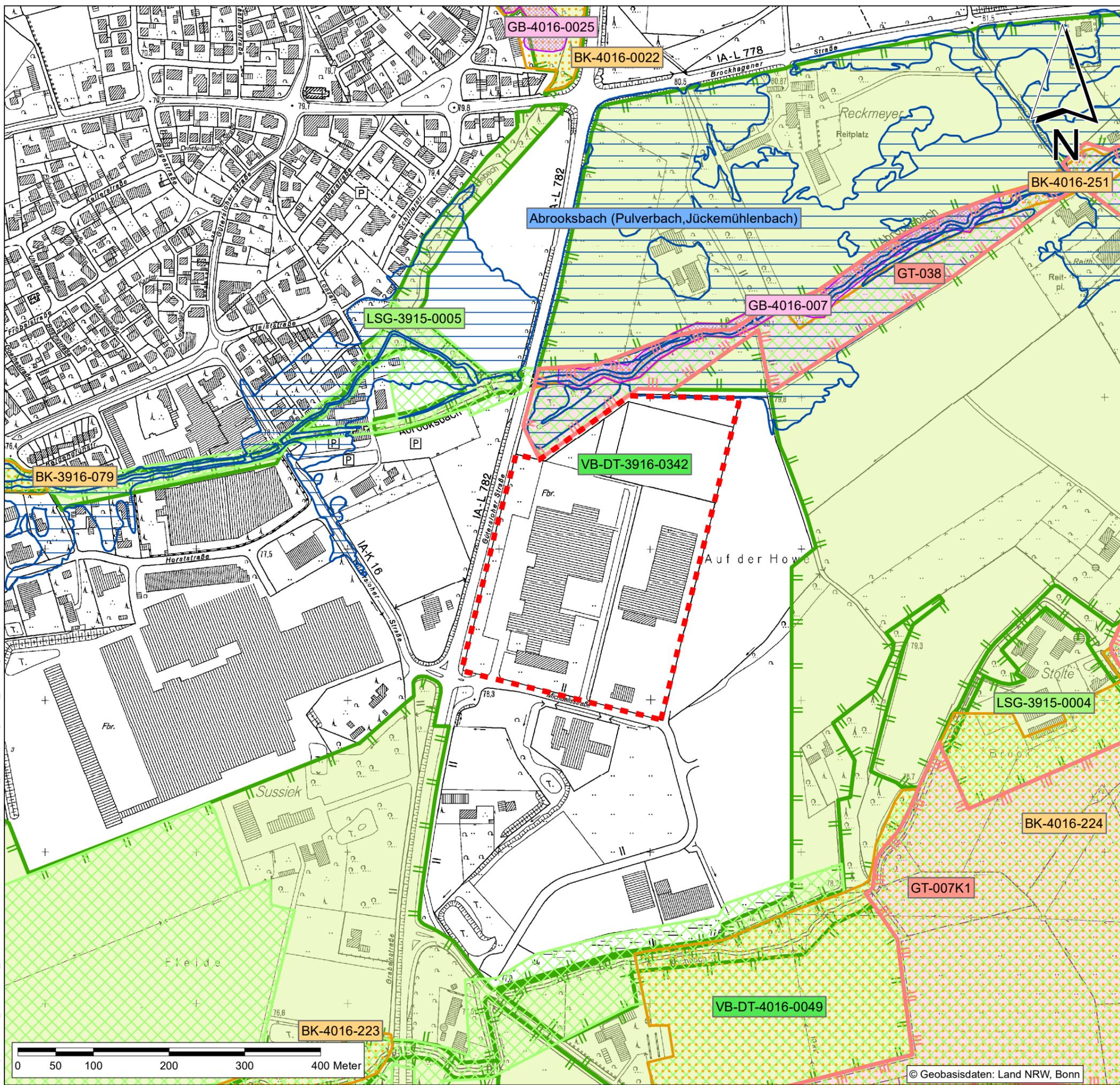
MKULNV NRW (2018)

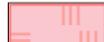
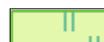
ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am Oktober 2018
[<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>]. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

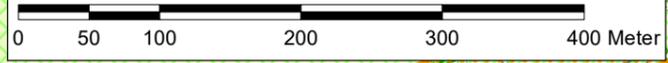
STADTPLANUNG UND KOMMUNALBERATUNG TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2020)

Bebauungsplan Nr. 10 - OT Brockhagen-, 1. Änderung / Neufassung
"Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik".

Y:\projekte\4000_5000\4600_4700\4637\04_GIS\01_mxd\Satzung\200512_Fachplanungskarte_Openlage.mxd



-  Geltungsbereich B-Plan
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  § 30 Biotop
-  Biotopkataster
-  Biotopverbund
-  Überschwemmungsgebiet



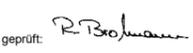
**Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung
"Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik"**

 Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

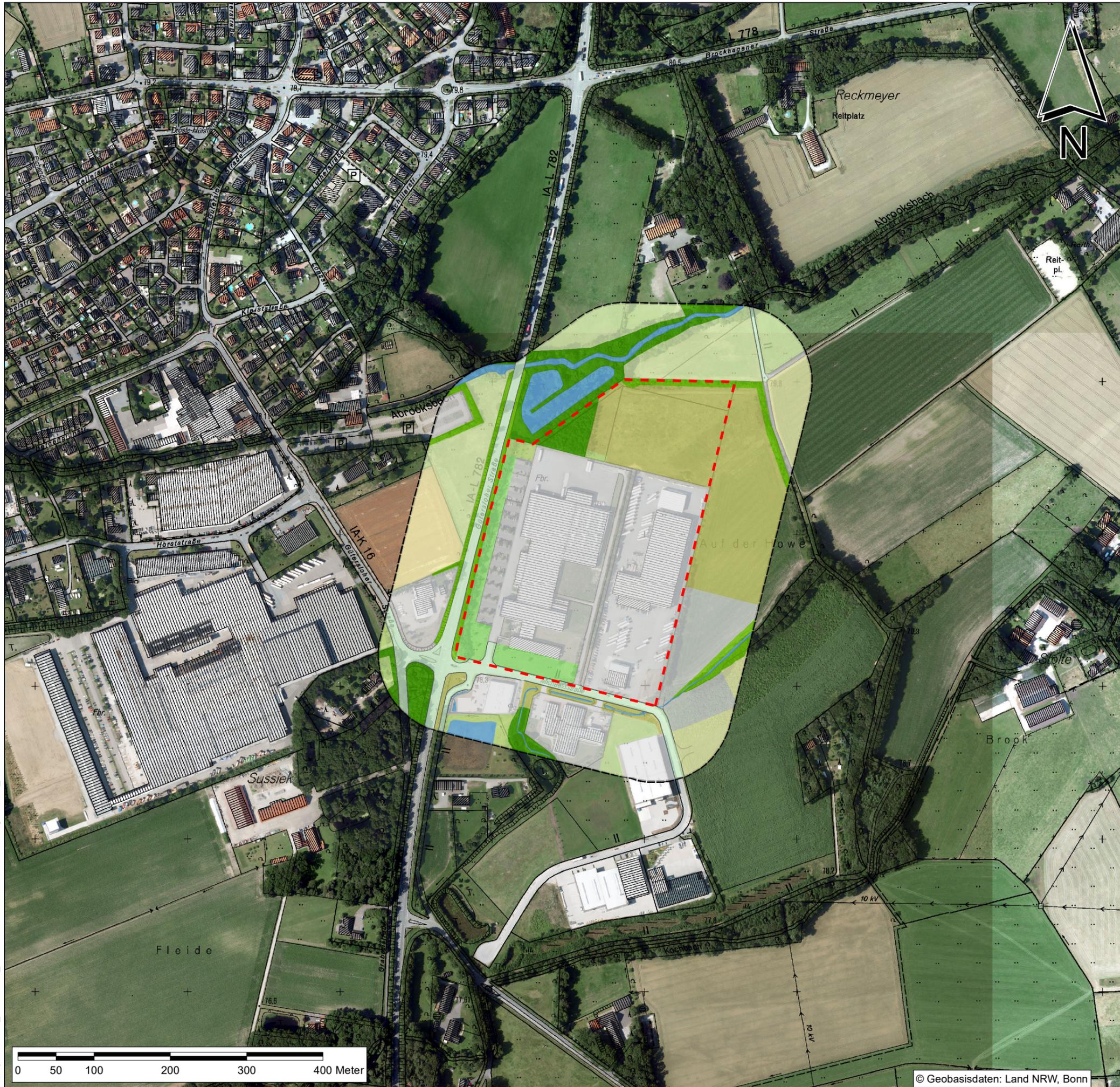
| Fachgrundlagen | Anlage 1 |
|----------------|--------------------|
| Umweltbericht | Maßstab: 1 : 5.000 |
| | Projekt Nr.: 4637 |
| | Plangröße: DIN A 3 |
| | Datum: Mai 2020 |
| | gezeichnet: Fe. |
| | bearbeitet: Fe. |

 **KORTEMEIER BROKMANN**
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Oststraße 92 T +49(0)5221 9739-0
Landschaftsarchitekten GmbH 32051 Herford F +49(0)5221 9739-30

geprüft: 

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn



Grenzen

- - - Geltungsbereich B-Plan
- Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

- Laubwälder
 - AA2 Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten
 - AB3 Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten
 - AC1 Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten
 - AG1 Sonstiger Laub(misch)wald mit mehreren heimischen Laubbaumarten
- Kleingehölze
 - BD1 Wallhecke
 - BD3 Gehölzstreifen
- Gewässer
 - FF0 Teich
 - FF1 Parkteich, Zierteich, Gartenteich
 - FM0 Bach
 - FN0 Graben
 - FN1 Graben mit Fließgewässervegetation
 - FS0 Rückhaltebecken
- Säume, Böschungen, Hochstaudenfluren und Brachen
 - LB1 Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft
 - LB2 Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft
 - HH0 Böschung
 - HH8 Fließgewässerböschung, Uferrandstreifen
- Ackerflächen
 - HA0 Acker
- Grünland
 - EA0 Fettwiese
 - EB0 Fettweide
- Garten und Gartenbaukulturen
 - HK2 Streuobstwiese
 - HJ0 Garten, Baumschule
- Parks und Grünanlagen
 - HM4d Vielschnittstrassen
- Industrie und Gewerbe
 - SC0 Gewerbe- und Industrie (Gebäude/Fläche)
- Sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen
 - HV3 Parkplatz
 - VB0 Wirtschaftsweg
 - VB0a Werksstraße
 - VB5 Rad-, Fußweg
- Straßenverkehrswege
 - VA2b Landesstraße
 - VA7 Wohn-, Erschließungsstraße

**Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung
"Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik"**

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Bestandsplan

Umweltbericht

Anlage 2

- Maßstab: 1 : 5.000
- Projekt Nr.: 4637
- Plangröße: DIN A 3
- Datum: Mai 2020
- gezeichnet: Fe.
- bearbeitet: Fe.

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

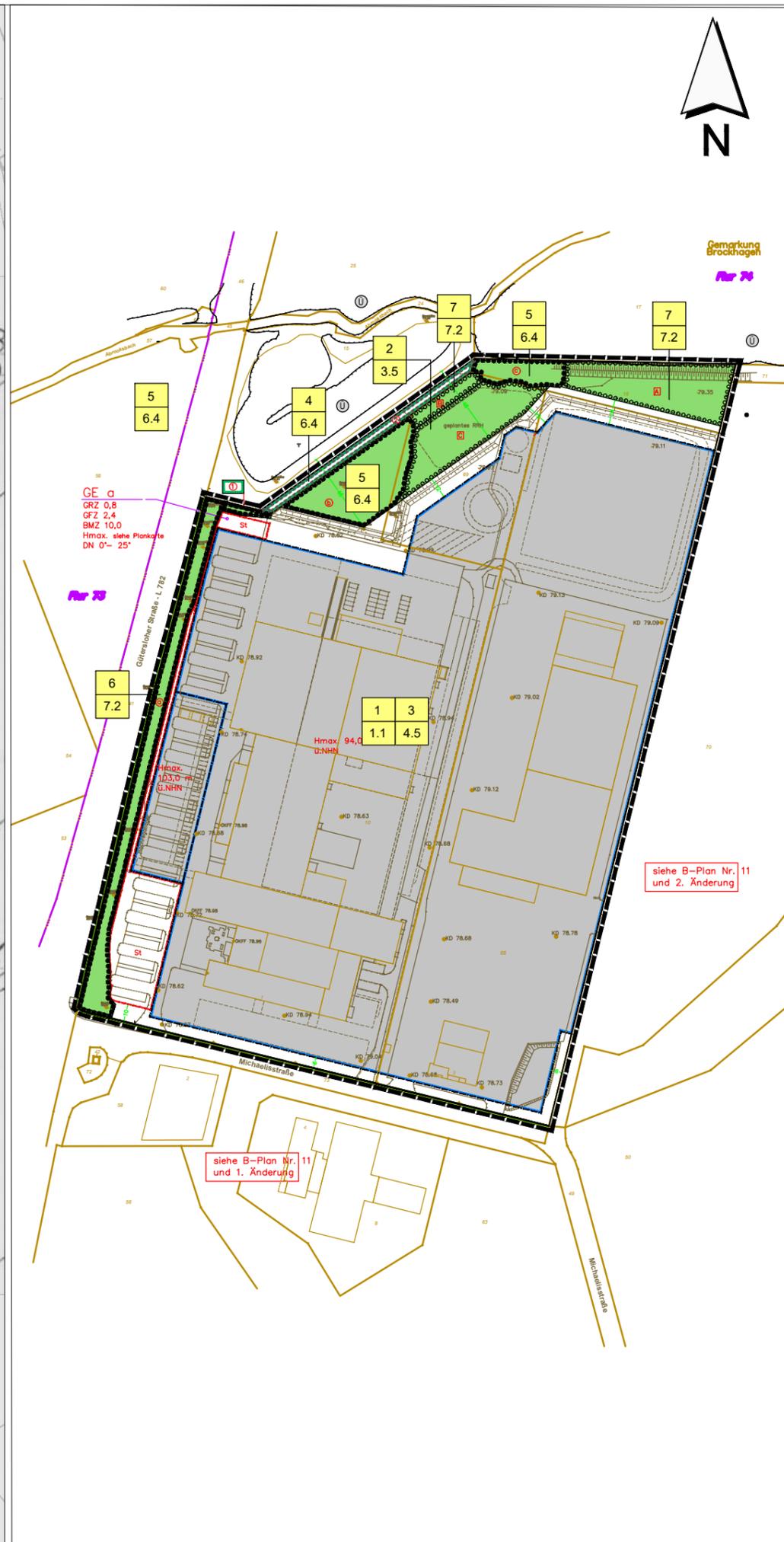
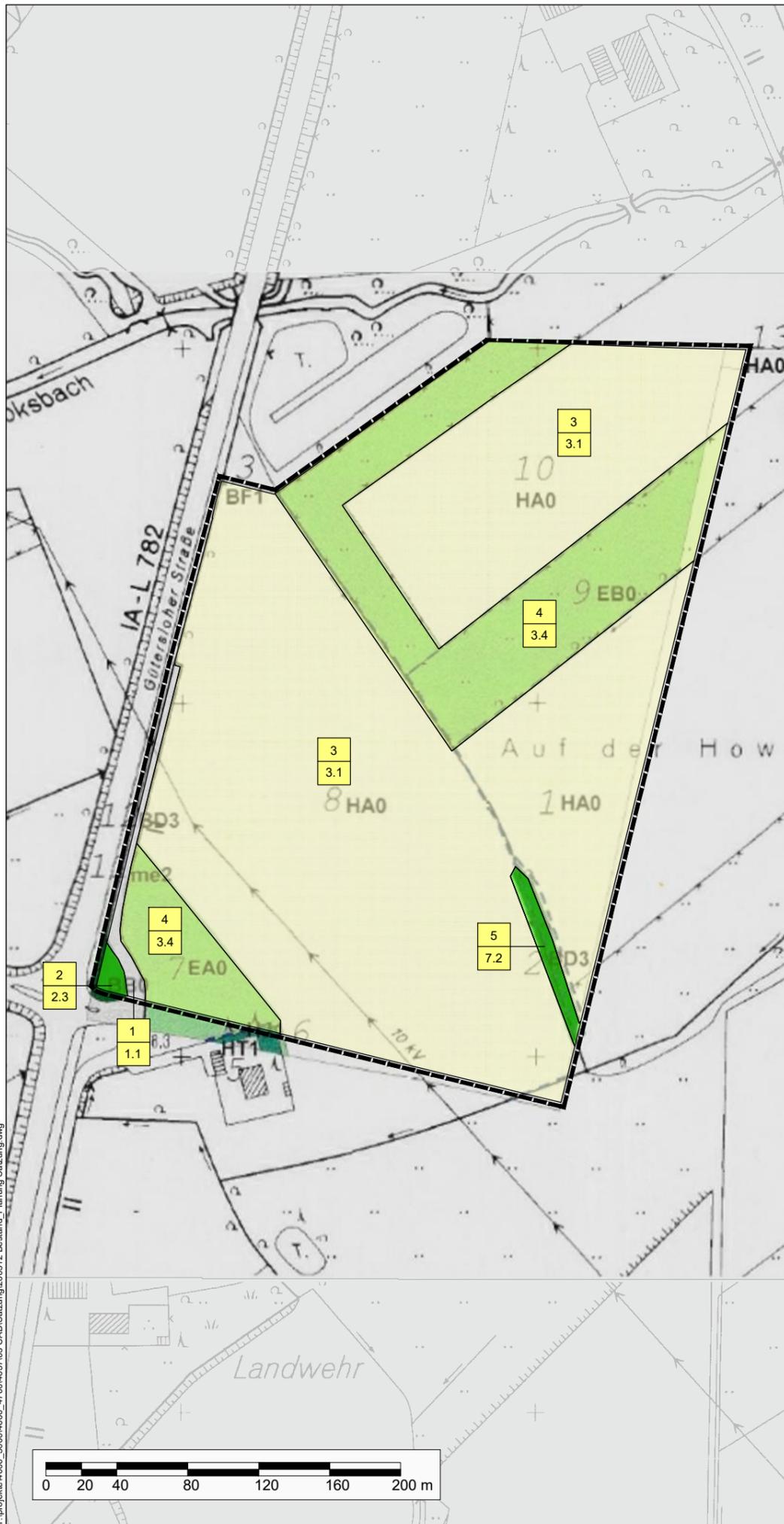
Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 32051 Herford
T +49(0)5221 9739-0 F +49(0)5221 9739-30

geprüft: *R. Brokmann*

Y:\projekte\4000_5000\4600_4700\4637\04_GIS\01_mxd\Satzung\200512_Bestand.mxd



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn



- Geltungsbereich B-Plan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung "Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik"**
- Bestand**
- Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand, Gehölzstreifen (BB0, BD3)
 - Fettwiese/-weide (EA0, EB0)
 - Acker (HA0)
 - Versiegelte Fläche (VB5)
- Planung**
- Gewerbegebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO
 - Baugrenze
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Anpflanzungen von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4:
Teilbereiche A, B: Anlage und fachgerechte Pflege als standortheimische freiwachsende, geschlossene Wildstrauch-/Baumhecke
Teilbereich C: extensiv gepflegte Grünfläche
 - Fachgerechter Erhalt von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB):
Erhalt der standortheimischen Gehölzzüge in den Teilbereichen a, b und c
- 1** — Teilflächen Nr.
3.4 — Code

Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung / Neufassung "Betriebsbereich Hörmann KG Antriebstechnik"

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

| Bestands- und Konfliktplanplan | Anlage 3 |
|---|--------------------|
| Umweltbericht | Maßstab: 1 : 3.000 |
| | Projekt-Nr.: 4637 |
| | Plangröße: DIN A3 |
| | Datum: Mai 2020 |
| | gezeichnet: LÜ. |
| | bearbeitet: Fe. |
| | |
| Korteier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, T +49(0)52 21 97 39-0, F +49(0)52 21 97 39-30 | |
| geprüft: | |

Y:\projekte\41000_5000\4600_4700\4637\03_CAD\ISatzung\200512_Bestand_Planung_Satzung.dwg

Anlage 4

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4016 „Gütersloh“



Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4016

| Art | | EHZ NRW (ATL) | Status im MTB | MTB |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------|------------------|-----|
| Deutscher Name | Wissens. Name | | | |
| Säugetiere | | | | |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | G | A. v. | |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | G | A. v. | |
| Vögel | | | | |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | U | s. b. | |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | U | s. b. | |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | unbek. | s. b. | |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | G | s. b. | |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | U↓ | s. b. | |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | U | s. b. | |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | U | s. b. | |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | unbek. | s. b. | |
| Großer Brachvogel | <i>Numenius arquata</i> | U | s. b. | |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | G↓ | s. b. | |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | U | s. b. | |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | U↓ | s. b. | |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | U | s. b. | |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | U↓ | s. b. | |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | G | s. b. | |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | U | s. b. | |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | U | s. b. | |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | S | s. b. | |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | U | s. b. | |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | S | s. b. | |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | G | s. b. | |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | G | s. b. | |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | G | s. b. | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | unbek. | s. b. | |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | G↓ | s. b. | |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | G | s. b. | |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | G | s. b. | |
| Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | S | s. b. | |
| Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | U | s. b. | |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | G | s. b. | |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | U | s. b. | |
| Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | G | s. b. | |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | G | s. b. | |

| Art | | EHZ NRW (ATL) | Status im MTB | MTB |
|------------------|-----------------------|---------------------|------------------|-----|
| Deutscher Name | Wissens. Name | | | |
| Reptilien | | | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | G | A. v. | |

Legende

| Erhaltungszustand in NRW (EHZ): | | Status in NRW: | |
|---------------------------------|-------------------------------------|----------------|-----------------------------|
| S | ungünstig/schlecht (rot) | A. v. | Art vorhanden |
| U | ungünstig/unzureichend (gelb) | s. b. | sicher brütend |
| G | günstig (grün) | BK | Brutvorkommen Koloniebrüter |
| ATL | atlantische biogeographische Region | W | Wintervorkommen |
| | | R | Rastvorkommen |
| | | NG | Nahrungsgast |